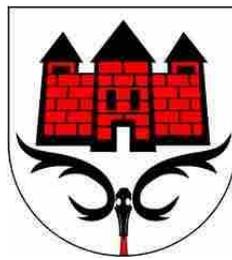


Schlussbericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2015
der Stadt Ahrensburg



Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Inhalt

A.	PRÜFUNGS-AUFTRAG	4
B.	ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	6
1.	Gegenstand der Prüfung	6
2.	Beteiligung von sachverständigen Dritten im Prüfungsteam	7
C.	PRÜFUNGSZIELE	9
D.	ANGABEN ZUR PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTES	10
1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	10
2.	Jahresabschluss.....	11
2.1.	Grundlagen.....	11
2.2.	Ergebnisrechnung	12
2.3.	Finanzrechnung.....	13
2.4.	Teilrechnungen.....	14
2.5.	Bilanz	14
2.6.	Anhang.....	15
3.	Lagebericht.....	16
E.	GRUNDLAGEN DER HAUSHALTS- UND FINANZWIRTSCHAFT	17
1.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan	17
2.	Einhaltung des Haushaltsplanes	18
3.	Vorläufige Haushaltsführung	20
4.	Prüfung der Finanzbuchhaltung	20
F.	ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE	22
1.	Vermögenslage	22
2.	Finanzlage.....	24
3.	Ertragslage	26
G.	ZUSAMMENFASSENDES PRÜFUNGSERGEBNIS	28
H.	PRÜFUNGSBEMERKUNGEN ZU EINZELNEN POSITIONEN DER BILANZ	30

H.1	AKTIVA	30
1.	Anlagevermögen	30
2.	Umlaufvermögen	40
H.2	PASSIVA	44
1.	Eigenkapital.....	44
2.	Sonderposten	46
3.	Rückstellungen.....	48
4.	Verbindlichkeiten	52
I.	ÜBERSICHT ÜBER DIE WEITEREN PRÜFUNGSHANDLUNGEN	55
1.	Überprüfung der Umsetzung der Prüfungsfeststellungen des JA 2014	56
2.	Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren (Zusammenfassung)	56
3.	Weitere Verwaltungsprüfungen des Jahres 2015.....	56
4.	Weitere technische Prüfungen des Jahres 2015	59
J.	SCHLUSSBEMERKUNG	62
K.	ANGABEN ZUM PRÜFUNGSTEAM	66
	ANLAGE	66

A. Prüfungsauftrag

Die Einführung der Kommunalen Doppik ist durch die Stadtverordnetenversammlung am 26. Juni 2006 beschlossen worden. Seit dem 01. Januar 2009 führt die Stadt Ahrensburg ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik).

Gemäß § 95 m Absatz 1 GO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Auf die Aufstellung eines **Gesamtabschlusses** für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2018 kann gemäß § 95 o Abs. 8 GO verzichtet werden. Die Verwaltung hat die Vorjahresempfehlung aufgegriffen und im Rahmen der Vorlage 2016/143 eine entsprechende Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung herbeigeführt. Somit ist der erste Gesamtabschluss für das Jahr 2019 aufzustellen.

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 95 n GO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss zu prüfen. Nach § 95 m Absatz 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch das RPA gemäß § 95 n Absatz 3 GO bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen. Diese Fristen konnten aus den bekannten Gründen für den Jahresabschluss 2015 wiederum nicht eingehalten werden.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 12. August 2013 einen Zeitplan zur Vorlage der ausstehenden Jahresabschlüsse beschlossen (AN/026/2013). Danach sollte der Jahresabschluss für das Jahr 2015 erstmalig innerhalb dieser gesetzlichen Fristen erstellt, geprüft und beschlossen werden.

Voraussichtlich könnte dies erstmalig mit dem Jahresabschluss 2017 gelingen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat den **Jahresabschluss 2014** gemäß § 95 n Abs. 3 GO am 26. September 2016 beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung nach § 95 n Abs. 4 GO ist am 13. Oktober 2016 durchgeführt worden.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung lagen öffentlich zur Einsichtnahme aus.

B. Art und Umfang der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung ergeben sich aus § 95 n Abs. 1 GO. Danach hat das RPA den Jahresabschluss zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die Prüfung beinhaltet, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA hat entsprechend § 95 n Abs. 1 GO den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2015 geprüft. Prüfungsinhalt waren die Geschäftsvorfälle, die dem Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 zugeordnet wurden. Über das Ergebnis der Abschlussprüfung wird im Folgenden berichtet.

Im Vorfeld hat das RPA unterjährig Belegprüfungen zu unterschiedlichen Produkten vorgenommen. Die erfassten Anordnungen wurden formal und inhaltlich überprüft. Beanstandungen in Einzelfällen wurden in Abstimmung mit dem RPA von der Verwaltung jeweils zeitnah korrigiert.

Zur Beurteilung und zum Umfang der Prüfungshandlungen wurden die Erfahrungen aus den Prüfungen der Eröffnungsbilanz (EÖB) und der Jahresabschlüsse 2009 bis 2014 berücksichtigt. Neben den Erkenntnissen aus analytischen Prüfungshandlungen wurden Auskünfte der Fachabteilungen eingeholt sowie stichprobengestützte Nachweiskontrollen und einzelfallorientierte Prüfungshandlungen durchgeführt.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 gebildet:

- Veränderungen im Sachanlagenvermögen
- Umlaufvermögen (Forderungen)
- Ausweis der liquiden Mittel
- Rückstellungen

Das RPA hat weiterhin gemäß § 116 GO in speziell ausgewählten Prüfungsbereichen die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung geprüft. Die Prüfungen im Verwaltungsbereich sowie im technischen Bereich mit Bezug zum Jahresabschluss 2015 sind in die Prüfungsbemerkungen zu den einzelnen Bilanzpositionen eingeflossen. Die Ergebnisse der darüber hinausgehenden Prüfungen werden unter Buchstabe I (S.55 ff) dargestellt.

2. Beteiligung von sachverständigen Dritten im Prüfungsteam

Gemäß den Anmerkungen zu § 95 n GO steht es den Rechnungsprüfungsämtern frei, sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses der Unterstützung durch Angehörige freier Berufe zu bedienen. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich in Abstimmung mit dem Hauptausschuss für eine Zusammenarbeit mit der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH (Wirtschaftsprüfung und Beratung), Bremen, entschieden, die bereits zur Unterstützung der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2009-2014 hinzugezogen wurde.

Die externe Unterstützung bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 erfolgte erneut schwerpunktmäßig im Bereich der Entwicklung und der Bewertung des Anlagevermögens sowie der zugehörigen Sonderposten. Die Auftragsvolumina werden bezogen auf die einzelnen Jahresabschlüsse stetig gesenkt mit dem Ziel, externe Beratung nur noch in speziellen betriebswirtschaftlichen Einzelfragen zur Entwicklung und Bewertung des Anlagevermögens in Anspruch zu nehmen.

Die Beratung und Unterstützung entbindet das Rechnungsprüfungsamt nicht von der Verantwortung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.

C. Prüfungsziele

Das RPA kann gemäß § 95 n Abs.1 GO „die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten“ und hat die Prüfung daher in Anlehnung an den sog. „risikoorientierten Prüfungsansatz“ vorgenommen. Mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, sollen so aufgedeckt werden. Diesem Ansatz folgend hat das RPA das Ziel der Prüfung so geplant und ausgerichtet, dass ein hinreichend sicheres Urteil abgegeben werden kann, dass der Jahresabschluss und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Schwerpunktmäßig war zu prüfen,

- ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der GemHVO-Doppik aufgestellt worden ist (§ 44 Abs. 1 GemHVO-Doppik) und
- ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg vermittelt.

D. Angaben zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Dem RPA wurden die Belege und Unterlagen, die dem Jahresabschluss zugrunde liegen, (mit Ausnahme des Lageberichtes und der Vollständigkeitserklärung) zum 23. Dezember 2016 übergeben. Diese beinhalten insbesondere:

- die Bilanz zum 31. Dezember 2015,
- die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2015,
- die Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2015,
- den Anlagenspiegel über die Entwicklung des Anlagevermögens im Jahr 2015,
- den Anhang 2015 (nebst Anlagen).

Nachgereicht wurden am 06. Februar 2017

- der Lagebericht sowie
- die vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Abschluss 2015.

Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit überprüft. Die Erklärung des Bürgermeisters zur Vollständigkeit der Unterlagen ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer Bestätigung der ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. Darüber hinaus besitzt das RPA u. a. die Zugangsberechtigung zu den Verfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (C.I.P) sowie des Geo-Informationssystems (GIS).

Es lässt sich insgesamt feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (und den ergänzenden Bestimmungen der GemHVO-Doppik des Landes Schleswig-Holstein) entsprechen.

2. Jahresabschluss

2.1. Grundlagen

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der Vorschriften der

- Gemeindeordnung Schleswig-Holstein,
- GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein,
- Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen),
- Verwaltungsvorschrift für Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen)

angesetzt und bewertet worden. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet. Der Ausweis ist nach den Vorgaben der GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein für Gemeinden vorschriftsmäßig erfolgt.

Inventar/Inventur

Die §§ 37 und 38 GemHVO-Doppik beinhalten die Regelungen zum Inventar und zu den durchzuführenden Inventuren. Es wird unterschieden zwischen einer Buchinventur und einer körperlichen Inventur. „Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung“ das Inventar aufzustellen. „In der Regel“ ist „alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“. Die Erläuterungen verweisen auf die entsprechenden Regelungen im HGB und ergänzen diese, „dabei ist für körperliche Vermögensgegenstände mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“. Das Ergebnis der Inventur fließt in das Inventar ein.

Nach der Inventur zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2009 wurde keine körperliche Bestandsaufnahme mehr vorgenommen. Die dafür erforderlichen innerdienstlichen Anweisungen in Form einer extern erarbeiteten Inventurrichtlinie wurden zwischenzeitlich verwaltungsintern überarbeitet, vervollständigt und zum 01. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Eine Inventur wurde auf dieser Grundlage noch nicht durchgeführt.

Es besteht weiter Handlungsbedarf. Auf Basis dieser Dienstanweisung ist zeitnah eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Dazu bedarf es einer mit den dezentral zuständigen Mitarbeitern abgestimmten zentralen Inventurplanung. Das Rechnungsprüfungsamt wiederholt die Empfehlung, die jeweils zuständigen Mitarbeiter in der Anwendung der Dienstanweisung zu schulen und bei der Umsetzung zu unterstützen. Das Rechnungsprüfungsamt wird die Praxistauglichkeit der Regelungen im Rahmen der entsprechenden Prüfungen beurteilen und ggf. Änderungsvorschläge formulieren.

2.2. Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge (tatsächliches Ressourcenaufkommen) und Aufwendungen (tatsächlicher Ressourcenverbrauch) nachzuweisen. Das abschließende Jahresergebnis beträgt € - 1.561.211,30. Die Ergebnisrechnung 2015 entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 45 GemHVO-Doppik.

Die fortgeschriebenen Planansätze der Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2015 sind nachweislich entsprechend § 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik abgebildet worden. Entsprechende Unterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt und ergaben keine Beanstandungen.

In der folgenden Tabelle sind die Erträge und Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung zusammengefasst.

Ergebnisrechnung			
	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2015	Ist-Ergebnis HJ 2015	Vergleich Ist/Ansatz
	€	€	€
Ordentliche Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.928.400,00	57.267.681,93	1.339.281,93
Ordentliche Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.326.086,28	58.227.113,33	-2.098.972,95
<i>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</i>	<i>-4.397.686,28</i>	<i>-959.431,40</i>	<i>3.438.254,88</i>
Finanzerträge	445.600,00	396.867,70	-48.732,30
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.088.000,00	996.357,38	-91.642,62
<i>Finanzergebnis</i>	<i>-642.400,00</i>	<i>-599.489,68</i>	<i>42.910,32</i>
Ordentliches Jahresergebnis	-5.040.086,28	-1.558.921,08	3.481.165,20
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	2.290,22	2.290,22
Außerordentliches Jahresergebnis	0,00	-2.290,22	-2.290,22
Jahresergebnis	-5.040.086,28	-1.561.211,30	3.478.874,98

2.3. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die eingegangenen Einzahlungen und getätigten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen.

Der Endbestand an Finanzmitteln (= liquide Mittel) beträgt € 5.365.963,34 (Vorjahr = € 10.300.606,29).

Die Finanzrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 46 GemHVO-Doppik.

In der folgenden Tabelle sind die Ein- und Auszahlungen mit Endbestand der Finanzmittel aus der Finanzrechnung zusammengefasst.

Finanzrechnung			
	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2015 €	Ist-Ergebnis HJ 2015 €	Vergleich Ist/Ansatz €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.892.300,00	54.600.853,62	708.553,62
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.264.186,28	52.760.605,28	-2.503.581,00
<i>Cash Flow aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	-1.371.886,28	1.840.248,34	3.212.134,62
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.100.200,00	3.263.594,66	-1.836.605,34
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.008.921,07	8.979.700,30	-7.029.220,77
<i>Cash Flow aus Investitionstätigkeit</i>	-10.908.721,07	-5.716.105,64	5.192.615,43
<i>Saldo fremde Finanzmittel</i>	0,00	-343.534,76	-343.534,76
<i>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</i>	-12.280.607,35	-4.219.392,06	8.061.215,29
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.000.000,00	0,00	-2.000.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	731.000,00	715.250,89	-15.749,11
<i>Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit</i>	1.269.000,00	-715.250,89	-1.984.250,89
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	-11.011.607,35	-4.934.642,95	6.076.964,40
Anfangsbestand an Finanzmitteln	10.300.606,00	10.300.606,29	0,29
Schwebeposten Sparkasse Holstein Vj.	0,00	0,00	0,00
Endbestand an Finanzmitteln	-711.001,35	5.365.963,34	6.076.964,69

2.4. Teilrechnungen

Gemäß § 47 GemHVO-Doppik sind für die Aufstellung der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung Teilrechnungen gegliedert nach Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. Die von der Verwaltung vorgenommene Gliederung entspricht § 4 GemHVO-Doppik. Eine Plausibilitätsprüfung ergab keine Abweichungen zu den Werten der Gesamtrechnungen.

2.5. Bilanz

Die Bilanz (§ 48 GemHVO-Doppik) dient der Gegenüberstellung von Vermögen und Finanzierungsmitteln zum Abschlussstichtag. Angaben zu den Prüfungsergebnissen wesentlicher Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2015 sind im Abschnitt „H“ auf den Seiten 30 ff. aufgeführt.

2.6. Anhang

Der Anhang ist Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses (§ 44 Absatz 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik) und unter Beachtung der Regelungen und Inhalte des § 51 GemHVO-Doppik aufzustellen. Er dient der besonderen Erläuterung von einzelnen Bilanzpositionen, besonderen Sachverhalten wie auch der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus beschreibt und erläutert der Anhang u. a.:

- Haftungsverhältnisse
- alle Sachverhalte, die zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können
- Abweichungen von Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden
- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie der verbindlich festgelegten üblichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen
- wesentliche Beträge der Positionen Sonderrücklage, Sonderposten und Sonstige Rückstellungen
- nicht erhobene Beiträge
- soweit vorhanden, derivative Finanzinstrumente oder Umrechnungen von Fremdwährungen.

Dem Anhang sind ferner beizufügen:

- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen
- Übersicht über Sondervermögen, Gesellschaften, Unternehmen sowie Anstalten.

Der Anhang zum Jahresabschluss 2015 entspricht einschließlich der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik. Der Anhang wird insgesamt als vollständig und richtig beurteilt.

3. Lagebericht

Gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist nach § 52 GemHVO-Doppik so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt. Der Lagebericht soll einerseits einen Rückblick auf das Haushaltsjahr darstellen und den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammenfassen; andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Es ist auf weitere Konsolidierungserfordernisse und dazu mögliche Umsetzungsmaßnahmen einzugehen. Es besteht kein verbindliches Muster für den Lagebericht.

Der vorgelegte Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 52 GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein. Er steht im Einklang mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Der Lagebericht 2015 ist in größerem Umfang als bisher mit Erläuterungen und Begründungen versehen und damit wesentlich aussagekräftiger als in den Vorjahren. Jedoch geht er erneut nur eingeschränkt ein auf die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Stadt Ahrensburg sowie auf weitere Konsolidierungserfordernisse und mögliche Konsolidierungsmaßnahmen (vgl. Erläuterungen zu § 52 GemHVO-Doppik).

Der Lagebericht zum Jahresabschluss 2016 sollte die im Gesetz genannten Anforderungen noch ausführlicher darstellen unter Beachtung des protokollierten Wunsches aus der gemeinsamen Sitzung des Haupt- und des Finanzausschusses vom 07. März 2016, größere Veränderungen zum Vorjahr in den Bilanzpositionen qualifiziert zu begründen.

E. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung sowie die 1. bis 3. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wurden wie folgt beschlossen, genehmigt und veröffentlicht:

	beschlossen:	genehmigt:	veröffentlicht:
Haushalt	26.01.2015	01.04.2015	20.04.2015
I. Nachtrag	22.06.2015	17.07.2015	25.07.2015
II. Nachtrag	12.10.2015	05.11.2015	11.11.2015
III. Nachtrag	14.12.2015	18.12.2015	24.12.2015

Die Haushaltssatzung in Form der 2. bzw. 3. Nachtragsatzung enthält folgende **Festsetzungen**:

Im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	€ 56.374.000,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen	€ 60.638.500,00
Jahresfehlbetrag	€ 4.264.500,00

Im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen	€ 53.892.300,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen	€ 54.488.600,00
Jeweils aus laufender Verwaltungstätigkeit	

Gesamtbetrag der Einzahlungen	€ 7.100.200,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen	€ 12.847.900,00
Jeweils aus der Investitions- und der Finanztätigkeit	

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	€ 2.000.000,00
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	€ 12.310.000,00
Höchstbetrag der Kassenkredite	€ 8.500.000,00

Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	215,49
Hebesätze für die Realsteuern	
Grundsteuer A und B	350 %
Gewerbsteuer	350 %

Prüfungsbemerkungen:

Die amtlichen Bekanntmachungen der Nachtragshaushaltssatzungen sind nicht nach den Mustern zu 95 b GO (Anlage 2) erfolgt. Zukünftig gilt es, diese Formvorschriften zu beachten.

Der Innenminister hat in seiner Genehmigungsverfügung vom 01. April 2015 zum wiederholten Male darauf hingewiesen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt gefährdet ist und Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu intensivieren sind.

Das RPA verweist an dieser Stelle auf das haushaltsrechtliche Erfordernis der Veranschlagungsreife gemäß §12 Absatz 2 GemHVO-Doppik. Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten sollen danach erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen u. a. die Art der Ausführung, die jeweiligen Kosten der Maßnahme und ein Bauzeitplan ersichtlich sind. Die zeitliche Umsetzbarkeit unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen sowie des Umfangs der übertragenen Haushaltsreste sind dabei abzuwägen, damit bezogen auf die Investitionen eine realistische Haushaltsplanung gelingen kann.

2. Einhaltung des Haushaltsplanes

Wie in der Kameralistik hat auch in der Doppik der Haushaltsplan mit der Haushaltssatzung zentrale Bedeutung. Die Stadt bringt hier ihre haushalts- und finanzpolitischen Ziele zum Ausdruck. Er ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Seine Ansätze sind für die Ausführung der Verwaltung verbindlich.

Jede einzugehende Verpflichtung und jede Buchung muss nicht nur unter dem Aspekt der richtigen Zuordnung zu einem Konto, sondern auch im Vergleich zur haushaltsmäßigen

Veranschlagung betrachtet werden. Hierbei bildet die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den darin enthaltenen Deckungsmöglichkeiten die Basis für das Verwaltungshandeln. Sollten darüber hinaus zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen nötig werden, ist das formelle Verfahren von außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 95 d GO (Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung bzw. den Bürgermeister) anzuwenden.

Insbesondere stellt hier der Begriff der Unabweisbarkeit auf die dringende Notwendigkeit bzw. Eilbedürftigkeit der Umsetzung ab. Zur schnellstmöglichen Umsetzung kurzfristig geäußerter Wünsche wurde diese Vorschrift nicht erlassen. Die Prüfungen haben erneut ergeben, dass in Einzelfällen die nach dieser Vorschrift erteilte Genehmigung letztendlich dazu diene, vorausgegangenes nicht rechtzeitiges Verwaltungshandeln zu heilen (insbesondere unzureichende Mittelüberwachung und nicht rechtzeitiges Einwerben von Haushaltsmitteln im Haushalts- und Nachtragshaushaltsplan).

Gemäß § 95 d Absatz 1 GO ist für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen grundsätzlich die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich, da ihr die Haushaltshoheit obliegt. Bei unerheblichen Beträgen kann der Bürgermeister die Zustimmung erteilen. Mit der Haushaltssatzung hat die Stadtverordnetenversammlung festgelegt, dass der Höchstbetrag dafür € 10.000,00 pro Einzelfall beträgt. Im Gegenzug hat der Bürgermeister mindestens einmal im halben Jahr die Stadtverordnetenversammlung über die von ihm genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu unterrichten [Kommentar Bracker, Dehn und Wolf zu § 95 d GO], damit die Stadtverordnetenversammlung ihr Kontrollrecht ausüben und im Falle einer Mehrung dieser Aufwendungen und Auszahlungen gegensteuern kann.

Wir haben bereits mehrfach beanstandet, dass diese Berichtspflicht bezogen auf das jeweils laufende Haushaltsjahr nicht erfüllt wird. Zuletzt hat die Verwaltung mit Vorlage 2016/044 über die Mehraufwendungen und die Mehrauszahlungen des zweiten Halbjahres 2015 (ab 23. Oktober 2015) berichtet. Die Stadtverordnetenversammlung hat nach den gesetzlichen Vorschriften verspätet in ihrer Sitzung am 23. Mai 2016 Kenntnis genommen. Für das Jahr 2016 ist nach Genehmigung der Haushaltssatzung keine Berichterstattung erfolgt und die Verpflichtung der Berichterstattung „mindestens einmal im halben Jahr“ damit nicht, wie gesetzlich vorgeschrieben, umgesetzt.

3. Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg trat mit Wirkung zum 01. Januar 2015 in Kraft. Allerdings galten bis einschließlich des Tages der Veröffentlichung am 20. April 2015 die Regelungen des § 95 c GO über die vorläufige Haushaltsführung.

Der Gesetzgeber hat den Kommunen mit dieser Bestimmung enge Grenzen dafür gesetzt, Aufwendungen entstehen zu lassen, Auszahlungen zu leisten sowie Abgaben zu erheben. Daher darf die Stadt Ahrensburg in dieser Interimszeit nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.

Die Stadt Ahrensburg hat im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung 2015 die Bestimmungen des § 95 c GO beachtet. Geringfügige Beanstandungen - die bei laufenden Belegprüfungen im C.I.P.-Verfahren festgestellt wurden - wurden mit den jeweils Beteiligten erörtert.

4. Prüfung der Finanzbuchhaltung

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 3 GO hat das Rechnungsprüfungsamt regelmäßige und unvermutete Prüfungen der Finanzbuchhaltung vorzunehmen. Die Finanzbuchhaltung ist gemäß § 34 (5) GemHVO-Doppik mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Bei jeder ihrer eingerichteten Einnahmekassen und den gewährten Handvorschüssen ist mindestens in jedem zweiten Jahr eine Prüfung vorzunehmen. Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Ahrensburg beinhaltet Regelungen über den Inhalt der Prüfungen und den Prüfbericht.

Für das bei der Stadt für die Buchführung eingesetzte Programm C.I.P.-KD Version 4.2.4 liegt eine Zertifizierung der TÜV Informationstechnik GmbH (TÜVIT) mit Datum vom 02. Januar 2015 zur Erfüllung der Prüfanforderungen aus den Katalogen FÜ.B V4.03 und DP.SH V7.00 des OKKSA e. V. mit einer Zertifizierungsdauer bis zum 31. Januar 2018 vor (= **O**ffener **K**atalog **K**ommunaler **S**oftware **A**nforderungen; ein Verein zur gemeinsamen Abstimmung von Softwareanforderungen durch Anwender und Fachspezialisten).

Das RPA hat am 09. Juli und 10. Juli 2015 eine unvermutete Prüfung des Bereichs Fibu-Zahlungsverkehr gemäß § 34 GemHVO-Doppik durchgeführt, wobei eine Abstimmung des Saldos der Finanzrechnungskonten mit dem Ist-Bestand an Finanzmitteln nach dem fortgeschriebenen Zeitbuch durchgeführt wurde. Dabei wurde festgestellt, dass der Tagesabschluss vom 08. Juli 2015 den gleichen Ist-Bestand an Finanzmitteln nachweist. Bei der Prüfung des Soll-Ist-Bestandes wurden keine Unstimmigkeiten festgestellt.

Eine Überprüfung des Schecküberwachungsbuches ergab keine Auffälligkeiten.

Darüber hinaus war das RPA nach Bedarf unterstützend im Vorwege bei der Klärung haushalts- und kassentechnischer Fragen beteiligt.

Das RPA hat in den vergangenen Jahren immer wieder auf einen dringenden Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Verbesserung der Organisation der Finanzbuchhaltung hingewiesen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die vollständige Umsetzung des in einer gemeinsamen Sitzung des Haupt- und des Finanzausschusses am 16. Februar 2015 präsentierten externen Gutachtens mit Empfehlungen zur zukünftigen Organisation der Finanzbuchhaltung immer noch aussteht. Mit der „Organisationsverfügung zur Umsetzung der Sollkonzeption der Fa. GPP für die Fachdienste I.1 / Finanzen und Liegenschaften und I.4 / Finanzbuchhaltung“ wurde im Herbst 2016 zwar die Aufgabenzuordnung der Fachdienste festgelegt, jedoch fehlt es noch an den abschließenden detaillierten Stellenbeschreibungen sowie an der Organisationsverfügung für das zukünftig zentral zu bearbeitende Forderungsmanagement. Die konkreten Abläufe und personellen Zuständigkeiten für die zukünftige Bearbeitung wurden demzufolge bislang nicht abschließend festgelegt.

Es besteht weiter Handlungsbedarf.

Die Stellenbeschreibungen der von der Organisationsänderung betroffenen Stellen sowie die Organisationsverfügung zum zentralen Forderungsmanagement sind unverzüglich abschließend zu bearbeiten.

In der Folge kann und muss eine endgültige Anpassung der entsprechenden Dienstabweisungen (u.a. der DA für die Finanzbuchhaltung) erfolgen. Die neuen Organisationsstrukturen können erst nach Abschluss dieser Arbeiten wirksam greifen.

Das RPA hält die Empfehlung aufrecht, den Hauptausschuss über die getroffenen Regelungen (einschließlich der vom Gutachten abweichenden Entscheidungen mit Begründung) zu informieren.

F. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

Zur Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage der Stadt haben wir in der nachstehenden Übersicht die Bilanzposten nach Liquiditätsgesichtspunkten in Gruppen zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt.

Zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung wurden die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dem Sachanlagevermögen zugerechnet sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten den Verbindlichkeiten zugeordnet. Die Pensionsrückstellungen wurden dem langfristigen Fremdkapital zugerechnet.

Strukturbilanz

	31. Dezember 2015		31. Dezember 2014		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Aktiva					
Anlagevermögen					
Sachanlagen, immat.					
Vermögensgegenstände	159.518	78,8	156.069	76,8	3.449
Finanzanlagen	26.284	13,0	26.152	12,9	132
	185.802	91,8	182.221	89,7	3.581
Umlaufvermögen					
Vorräte	659	0,3	738	0,4	- 79
Forderungen	5.027	2,5	5.125	2,5	- 98
Flüssige Mittel	5.366	2,7	10.301	5,0	- 4.935
Rechnungsabgrenzung	5.555	2,7	4.838	2,4	717
	16.607	8,2	21.002	10,3	- 4.395
Summe der Aktiva	202.409	100,0	203.223	100,0	- 814
Passiva					
Eigenkapital	109.699	54,2	111.261	54,8	- 1.562
Sonderposten	43.832	21,6	42.991	21,1	841
Fremdkapital					
lang- und mittelfristiges	44.637	22,1	45.016	22,2	- 379
kurzfristiges	4.241	2,1	3.955	1,9	286
	48.878	24,2	48.971	24,1	- 93
Summe der Passiva	202.409	100,0	203.223	100,0	- 814

- In der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufbereiteten Bilanz hat sich die Bilanzsumme um T€ 814 vermindert.
- Den Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen in Höhe von T€ 8.932 stehen verrechnete Abschreibungen über T€ 5.383 gegenüber. Die Restbuchwerte der Anlagenabgänge betragen T€ 100.
- Die Finanzanlagen haben sich bei den Wohnungsbaudarlehen überwiegend durch die jährliche Tilgungsleistung um T€ 44 verringert. Dem steht ein Anstieg hinsichtlich des städtischen Eigenanteils bei der Städtebauförderung i. H. T€ 150 sowie bei der Badlantic Betriebsgesellschaft mbH i. H. T€ 26 gegenüber.
- Die Forderungen vermindern sich unwesentlich um T€ 98.
- Der Jahresfehlbetrag 2015 betrug T€ 1.561. Die Eigenkapitalquote beträgt 54,2 %. Unter Berücksichtigung der Sonderposten, die wirtschaftlich einen eigenkapitalähnlichen Charakter haben, wird eine Eigenkapitalquote von 75,8 % ausgewiesen. Die Eigenkapitalausstattung kann daher als gut bezeichnet werden.
- Das lang- und mittelfristige Fremdkapital betrifft die lang- und mittelfristigen Darlehensverbindlichkeiten sowie die Pensionsrückstellungen (T€ 20.822).
- Im Jahr 2015 waren keine Darlehensaufnahmen erforderlich.

Aus der zusammengefassten Bilanz abgeleitete langfristige Kapitalstruktur:

	31. Dezember 2015		31. Dezember 2014	
	T€	in % der Bilanzsumme	T€	in % der Bilanzsumme
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	159.518	78,8	156.069	76,8
Finanzanlagen	26.284	13,0	26.152	12,9
Summe des langfristigen Vermögens	185.802	91,8	182.221	89,7
Zur Finanzierung standen zur Verfügung:				
Eigenkapital	109.699	54,2	111.261	54,8
Sonderposten	43.832	21,6	42.991	21,1
Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	44.637	22,1	45.016	22,2
Summe des langfristigen Kapitals	198.168	97,9	199.268	98,1
Überdeckung	12.366	6,1	17.047	8,4

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass das langfristig gebundene Vermögen (Anlagevermögen) vollständig mit langfristig zur Verfügung stehendem Kapital finanziert ist.

Es besteht eine „Überdeckung“ der langfristig zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von T€ 12.366.

2. Finanzlage

In der nachfolgenden **Kapitalflussrechnung** werden die wesentlichen finanziellen Vorgänge des Geschäftsjahres 2015 zusammengefasst dargestellt. Hieraus ergeben sich die Ursachen für die Veränderung der flüssigen Mittel.

	2015		2014	
	T€	T€	T€	T€
1. Mittelzufluss aus der lfd. Geschäftstätigkeit (operativer Bereich)				
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 1.561		1.426	
Abschreibungen	5.384		5.469	
Anlagenabgänge	100		290	
Auflösung Sonderposten	- 1.821		- 1.760	
Cashflow	2.102		5.425	
Veränderung der Rückstellungen	706		829	
Umbuchungen aus dem Anlagevermögen	-		-	
Veränderung Forderungen u. anderer Aktiva	- 547		- 842	
Korrektur zur Eröffnungsbilanz	-		-	
Veränderung kurzfristiger Verbindlichkeiten und anderer Passiva	291		512	
Liquiditätsüberschuss		2.552		5.924
2. Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (investiver Bereich)				
Auszahlungen für Investitionen	- 8.932		- 9.322	
Liquiditätsbedarf		- 8.932		- 9.322
3. Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit (Finanzierungsbereich)				
Einzahlung in den Sonderposten	2.672		4.494	
Abgänge aus den Sonderposten	- 10		- 173	
Einzahlungen auf Ausleihungen	44		50	
Zugang Finanzanlagen	- 176		-	
Darlehenstilgungen	- 1.085		- 1.078	
Liquiditätsüberschuss		1.445		3.293

Diese Liquiditätsveränderung zeigt sich bei den flüssigen Mitteln wie folgt:

	T€
Finanzmittelbestand 1. Januar 2015	10.301
Finanzmittelbestand 31. Dezember 2015	5.366
Abnahme der Liquidität	-4.935

Die zur Finanzierung des investiven Bereiches (Netto-Investitionen) benötigten Mittel (T€ 8.932) konnten nicht vollständig aus den Mitteln aus dem operativen Bereich (T€ 2.552) finanziert werden. Es verblieb ein Finanzierungsdefizit in Höhe von T€ 6.380, welcher zusammen mit dem Liquiditätsüberschuss im Finanzierungsbereich in Höhe von T€ 1.445 zu einem Gesamtliquiditätsabfluss von T€ 4.935 führte.

3. Ertragslage

Die Ertragslage der Stadt ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2015	2014	Veränderung*)
	T€	T€	T€
Steuern und ähnliche Abgaben	42.530	48.696	- 6.166
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.921	3.304	617
+ Sonstige Transfererträge	49	25	24
+ Rechtliche Leistungsentgelte	4.945	4.584	361
+ Bestandsveränderungen	-	-	-
+ Aktivierte Eigenleistungen	-	-	-
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.637	2.833	- 196
+ Sonstige Erträge	3.034	4.478	- 1.444
+ Aktivierte Eigenleistungen	-	-	-
+ Bestandsveränderungen	151	2	149
- Personalaufwand	13.933	13.674	- 259
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.990	11.599	609
- Bilanzielle Abschreibungen	5.984	5.914	- 70
- Transferaufwendungen	24.821	27.168	2.347
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.499	3.419	920
Verwaltungsergebnis	- 960	2.148	- 3.108
+ Finanzerträge	397	441	- 44
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	996	1.163	167
Finanzergebnis	- 599	- 722	123
Erträge aus sonstigen Ausleihungen	-	-	-
Aufwand aus Verlustübernahme	-	-	-
Zinsen (saldiert)	-	-	-
Ordentliches Ergebnis	- 1.559	1.426	- 2.985
Außerordentliches Ergebnis	- 2		- 2
Ertragsteuern	-	-	-
Sonstige Steuern	-	-	-
Jahresfehlbetrag /-überschuss	- 1.561	1.426	- 2.987

*) bezogen auf die Ergebnisauswirkung

Die Steuern und ähnlichen Abgaben ergeben sich insbesondere aus der Gewerbesteuer (T€ 15.281 / Vorjahr T€ 23.177), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (T€ 17.635 / Vorjahr T€ 16.493) sowie der Grundsteuer (T€ 5.168 / Vorjahr T€ 5.119). Daneben handelt es sich um den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (T€ 2.384 / Vorjahr T€ 1.845) sowie um Leistungen nach dem Familienlastenausgleich (T€ 1.625 / Vorjahr T€ 1.640).

Weitere kleinere Positionen bestehen in Höhe von T€ 437 (Vorjahr T€ 422).

Schlüsselzuweisungen des Landes Schleswig-Holstein (T€ 1.308 / Vorjahr T€ 1.004) werden unter der Position Zuwendungen und allgemeine Umlagen ausgewiesen. Weiter werden unter diesem Posten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (T€ 1.821 / Vorjahr T€ 1.762) erfasst.

Die rechtlichen Leistungsentgelte resultieren aus öffentlichen Entgelten (T€ 3.567 / Vorjahr T€ 3.413) sowie privatrechtlichen Entgelten (T€ 1.378 / Vorjahr T€ 1.170). Die öffentlichen Entgelte beinhalten u. a. Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren und Ähnliches. Unter den privatrechtlichen Entgelten werden im Wesentlichen Mieten und Pachten sowie sonstige Verkaufserlöse ausgewiesen.

Die Kostenerstattungen bzw. Kostenumlagen wurden vom Bund, dem Land, anderen Gemeinden sowie sonstigen privatrechtlichen Unternehmen geleistet.

Die sonstigen ordentlichen Erträge betreffen im Wesentlichen erhaltene Konzessionsabgaben (T€ 1.650 / Vorjahr T€ 1.845). Aus der Veräußerung von Grundstücken wurden T€ 494 / Vorjahr T€ 1.539 erzielt. Gegenüber dem veranschlagten Haushaltsplanansatz wurden T€ 106 weniger Einnahmen aus Grundstückserlösen erzielt.

Unter der Position Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden hauptsächlich Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten ausgewiesen.

Der Posten Transferaufwendungen beinhaltet als größere Positionen die Kreisumlage (T€ 12.711 / Vorjahr T€ 14.573), die Gewerbesteuerumlage (T€ 2.976 / Vorjahr T€ 4.640) sowie die FAG-Umlage (T€ 649 / Vorjahr T€ 683).

Per Saldo verbleibt ein Jahresfehlbetrag i. H. v. T€ 1.561 (Vorjahr Jahresüberschuss T€ 1.426).

G. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2015 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Der Bürgermeister hat in einer Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 31. Januar 2017 versichert, dass alle bilanzierungspflichtigen Vorgänge erfasst und berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben in die Unterlagen zum Jahresabschluss aufgenommen sind.

Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 95 n GO bestätigt, dass

- 1. der Haushaltsplan eingehalten ist,**
- 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,**
- 3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,**
- 4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,**
- 5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und**
- 6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.**

Der Jahresabschluss 2015 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg.

Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2015 gemäß § 95n Absatz 3 GO zu beraten und zu beschließen.

Ohne unsere Bestätigung einzuschränken, weisen wir auf folgende Sachverhalte hin:

- Das RPA betrachtet den Umfang der erforderlichen externen Unterstützung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse auch nach Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses weiterhin mit Sorge. Die Verwaltung hat auf der Basis der Vorlage 2016/046 am 09. Mai 2016 vom Finanzausschuss Mittel für die Erstellung des Jahresabschlusses 2015 erhalten. Damit sollte einerseits die Aufstellung des Jahresabschlusses bis zum November 2016 und andererseits die Schulung insbesondere der MA in der Anlagenbuchhaltung sichergestellt werden. Das RPA hat in diesem Bereich bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 zwar eine deutliche Verbesserung der internen Bearbeitung festgestellt, die Bearbeitung und Dokumentation der übrigen Bilanzpositionen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss ist jedoch wie in den Vorjahren zu einem großen Teil durch den externen Berater erfolgt. Aus Sicht des RPA ist eine zeitnahe Erstellung des Jahresabschlusses 2016 ohne umfangreiche externe Unterstützung nicht durchführbar. Entsprechende Haushaltsmittel (€ 30.000,00) wurden laut Auskunft der Verwaltung im Produktsachkonto 11135.5431010 eingeworben. Auch vor dem Hintergrund der anstehenden Personalwechsel im Fachbereich I ist die Notwendigkeit einer über den Jahresabschluss 2016 hinausgehenden externen Unterstützung zu erwarten.
- Weiterhin gilt es, die im Dezember 2012 begonnene Überarbeitung der vorhandenen bzw. Erarbeitung der fehlenden organisatorischen Vorgaben einschließlich der erforderlichen internen Dienstweisungen - nicht nur bezogen auf die Finanzbuchhaltung, sondern verwaltungsweit - zeitnah abzuschließen und umzusetzen. Hierbei kommt der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht verstärkte Bedeutung zu.

H. Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Positionen der Bilanz

Zu den wesentlichen Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2015 werden folgende Erläuterungen gegeben:

H.1 Aktiva

1. Anlagevermögen

1.1. Immaterielle

Vermögensgegenstände	€ <u>177.352,56</u>
(31.12.2014	€ 175.232,87)

Die Veränderung des Bestandes der immateriellen Vermögensgegenstände resultiert aus Zugängen bei den Softwarelizenzen in Höhe von € 40.307,08, Abgängen von € 3,00 sowie Abschreibungen von € 38.184,39.

Softwarelizenzen - SCOLA-Schulverwaltung (Modulerweiterung)

Bilanziert sind im Jahresabschluss 2015 drei zugehörige immaterielle Anlagegüter.

Fälschlicherweise wurden bereits bei Anschaffung zwei Anlagegüter aktiviert, obwohl deren Anschaffungswerte unter € 150,00 netto liegen. Eine Nachaktivierung war in diesem Falle nicht korrekt, da das Ursprungsgut nicht aktivierungsfähig war.

Weiterhin hätte ein weiteres Anlagegut gemäß den Empfehlungen des NKR-SH FAQ 1.96 (vgl. auch Prüfungsbemerkungen zur Jahresabschlussprüfung 2012) als Sammelposten bilanziert werden sollen.

Aufgrund der betragsmäßigen Unwesentlichkeit ist eine Korrektur im Jahresabschluss 2015 nicht erforderlich, jedoch bittet das Rechnungsprüfungsamt um künftige Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Wertgrenze.

Netzwerklicenz SQL-BASys (VHS)

Bei dieser Stichprobe wurde festgestellt, dass das bilanzierte Anlagegut aus einer Verschmelzung mehrerer Anlagengüter resultiert.

Als gemeinsames Anschaffungsdatum wurde der 01. September 2013 festgelegt und die Abschreibung für Abnutzung auf dieser Basis berechnet. Im September 2015 wurde eine

Erweiterung des Programms im Wert von € 690,20 nachaktiviert, die Restnutzungsdauer jedoch nicht angepasst.

Das Rechnungsprüfungsamt kann dieser Vorgehensweise grundsätzlich folgen, empfiehlt jedoch zukünftig eine kurze Dokumentation der gewählten Bewertungsansätze zu erstellen, um die Nachprüfbarkeit der Werte und der Restnutzungsdauern zu gewährleisten.

1.2. Sachanlagen € 159.340.517,88
(31.12.2014 € 155.893.567,02)

Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
unbebaute Grundstücke	16.109.962,05	15.956.397,87
bebaute Grundstücke	70.271.543,87	67.701.754,97
Infrastrukturvermögen	64.281.104,57	63.769.880,62
Bauten auf fremdem Grund und Boden	402.092,72	412.971,35
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	35.592,12	30.278,24
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.056.534,16	3.155.563,29
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.110.290,38	1.911.784,24
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.073.398,01	2.954.936,44
Insgesamt	159.340.517,88	155.893.567,02

Entwicklung:

	€
Stand am 1. Januar 2015	155.893.567,02
Zugänge	8.891.739,92
Restbuchwert der Anlagenabgänge	-99.623,42
Umbuchungen	0,00
Abschreibungen	-5.345.165,64
Stand am 31. Dezember 2015	159.340.517,88

Zusammensetzung der Zugänge:

	€
unbebaute Grundstücke	734,78
bebaute Grundstücke	235.470,20
Infrastrukturvermögen	504.521,92
Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00
Kunstgegenstände/Kulturdenkmäler	5.811,00
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	110.745,25
Betriebs- und Geschäftsausstattung	561.527,61
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.472.929,16
Insgesamt	8.891.739,92

Ausgleichsfläche für Aufstellung B-Plan 97 - Siek

Das Grundstück 22/1 (Ausgleichsfläche Siek) wurde als Stichprobe gewählt. Unterlagen zu diesem Vorgang lagen vollständig vor.

Nach einer internen Regelung der Stadt Ahrensburg werden alle mit einem Grundstückserwerb zusammenhängenden Kosten zunächst als geleistete Anzahlung verbucht und anschließend auf das entsprechende Konto umgebucht.

Der Ankauf des benannten Flurstückes als Ausgleichsfläche erfolgte im Dezember 2015 zu einem Kaufpreis von € 65.000; das wirtschaftliche Eigentum ging nachweislich zum 31. Dezember 2015 an die Stadt Ahrensburg über - eine Bilanzierung zum 01. Dezember 2015 ist somit korrekt.

Die angefallenen Notarkosten in Höhe von € 3.867,50 wurden zu Recht bereits im Dezember 2015 bilanziert, so dass der Gesamtwert des Grundstückes im Jahresabschluss 2015 € 68.867,50 beträgt.

Es ergeben sich keine Beanstandungen.

Erweiterungsbau GS Am Schloss – (Auflösung AiB)

Das Inbetriebnahmedatum stimmt mit dem Aktivierungsdatum überein und wurde hinreichend nachgewiesen. Auch die Gesamtkosten sind anhand der Schlussrechnungen plausibel dargelegt. Diese lagen im Original vor. Lediglich in einem Fall (Zimmererarbeiten) wurde die Höhe der Bürgschaft von € 3.000,00 nicht bei den Herstellungskosten berücksichtigt.

Versehentlich wurde die Anschaffung von Seifen und Toiletten- bzw. Küchenpapier mit Kosten i. H. v. € 1.480,65 als Gebäudebestandteil bilanziert. Diese Posten hätten als Aufwand verbucht werden müssen. Zudem wurden Kosten der Einweihung von € 3.661,71 sowie € 872,15 als „Richtfest“ verbucht. Dies ist jedoch nicht zulässig.

Weiterhin wurden die angefallenen Herstellungskosten (z. B. die Kosten für Bauzaun, Baustellenzufahrt, Planung) nicht auf alle hergestellten oder angeschafften Vermögensgegenstände aufgeteilt, sondern lediglich den Gebäudekosten zugerechnet.

Herstellungskosten fallen i. d. R. für alle hergestellten Vermögensgegenstände an und sind somit entsprechend aufzuteilen. Dies wurde bereits in den vorigen Jahresabschlüssen derart gehandhabt und sollte beibehalten werden. Analog sind auch die Sonderposten zu behandeln.

Es ist zudem aufgefallen, dass die Herstellungskosten des Gebäudes auch einen Großteil der Kosten für diverse Betriebsvorrichtungen (u. a. Alarmanlage, Brandmeldeanlage) für rund € 65.000,00 enthalten. Diese wurden nicht separat bilanziert und folglich erfolgte auch keine anteilige Berücksichtigung der Nebenkosten und Sonderposten in Abhängigkeit der veränderten Nutzungsdauer.

Die Verwaltung hat die separat bilanzierten Betriebsvorrichtungen des Gebäudes (z. B. Sonnenschutzanlage und Akustikdecken) unter der Kontengruppe 07 ausgewiesen. Dieser Vorgehensweise kann gefolgt werden. Jedoch sollte eine entsprechende Ergänzung hinsichtlich dieses Punktes in der Bewertungsrichtlinie der Stadt Ahrensburg erfolgen.

Der Bilanzierung der hergestellten Busbucht (im Rahmen der Umsetzung des Konzeptes der kooperativen-inklusive Beschulung) als Außenanlage kann gefolgt werden. Im Zuge dieser Prüfung ist aufgefallen, dass der im Entwurf vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag mit dem Kreis Stormarn unter § 6 eine Formulierung enthält, nach der dem Kreis eine Grunddienstbarkeit eingeräumt werden soll. Es ist darauf zu achten, dass nach Eintragung das betroffene Grundstück bezüglich einer eventuell dadurch erfolgten Wertminderung zu prüfen ist.

Letztlich möchte das Rechnungsprüfungsamt auf die korrekte Beachtung der Wertgrenzen für die jeweiligen Vermögensgegenstände hinweisen. Angeschaffte bewegliche Vermögensgegenstände mit einem Wert von unter € 150,00 netto sind als Aufwand zu be-

trachten und nicht einem Sammelposten zuzuführen (z. B. Fußstützen für € 82,00 bzw. € 75,00).

Insgesamt ist festzustellen, dass die Aufteilung der Gesamtkosten auf Aufwandsposten sowie Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten nicht korrekt erfolgt ist. Zudem wurde nicht vollständig zwischen den einzelnen hergestellten Vermögensgegenständen unterschieden. Dadurch erfolgte auch keine korrekte Aufteilung der Herstellungsnebenkosten auf die jeweils hergestellten Vermögensgegenstände. Dies betrifft folglich auch die zugehörigen Sonderposten.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt die Korrektur dieser Feststellungen im Jahresabschluss 2016 und zusätzlich die Berücksichtigung der Prüfungshinweise für kommende Abschlüsse. Im Fachdienst Finanzen und Liegenschaften erfolgte 2015 ein Personalwechsel für den Bereich der Anlagenbuchhaltung. Das RPA wird sich hier auch zukünftig beratend einbringen.

Zweigeschossiges Holzhaus für Flüchtlinge im Reeshoop 55e

Die Fertigstellung des Objektes wurde mit dem 16. Dezember 2015 angegeben. Nach Prüfung der Akten wurde jedoch festgestellt, dass auch in Januar und Februar 2016 weitere Leistungen erbracht wurden. Die Verwaltung konnte plausibel begründen, dass es sich hierbei lediglich um Restarbeiten handelt, die die Bezugsfertigkeit nicht beeinflussen (vgl. § 145 Abs. 1 S. 3 Bewertungsgesetz). Diesem Ansatz kann das Rechnungsprüfungsamt folgen.

Bei der Prüfung dieser Stichprobe fiel zudem auf, dass die Herstellungskosten der Gebäude 55d und 55e pauschal mit jeweils 50 % der Gesamtkosten bilanziert wurden. U. a. anhand der Honorarschlussrechnung des Architekten vom 12. April 2016 ist nachvollziehbar, dass unterschiedliche Kosten auf die jeweiligen Gebäude entfallen. Auch die Kosten der Elektroinstallation sind (wenn auch geringfügig) unterschiedlich – zudem sind diese in der Aufstellung der Gesamtkosten hinsichtlich der Zuordnung zu den Objekten vertauscht worden.

In den begründenden Unterlagen zur Prüfung dieser Stichprobe war weiterhin vermerkt, dass von einer Vereinfachungsregelung zur Aktivierung der Kosten im Jahresabschluss 2016 zum 01. Januar 2016 Gebrauch gemacht wurde. Gemäß den landesrechtlichen Vorgaben ist zum tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungsdatum zu aktivieren –

eine derartige Vereinfachungsregel ist nicht zulässig. Dies betrifft neben den Herstellungskosten des Gebäudes 55d auch die Nachaktivierung der nachträglich im Jahr 2016 eingebauten Küchen des Objektes 55e.

Es handelt sich hierbei um keine betragsmäßig wesentlichen Feststellungen, jedoch empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt eine Korrektur der beiden Gebäudebewertungen im Jahresabschluss 2016.

B-Plan 88 - Grund und Boden des Infrastrukturvermögens - Straßenanbindung/Kreisel

Als Stichprobe wurde die Anschaffung von Grundstücksflächen An der Strusbek im Gesamtwert von € 186.779,25 gewählt. Sämtliche für die Prüfung erforderlichen Nachweise lagen vor.

Die Gesamtkosten sind plausibel nachgewiesen. Es ist jedoch aufgefallen, dass die Aufteilung der für mehrere Grundstücksankäufe angefallenen Anschaffungsnebenkosten anhand der anteiligen Grundstücksfläche erfolgte. Dies ist nicht korrekt, da die Grundstücke jeweils unterschiedliche Werte je m² aufweisen und zudem die Anschaffungsnebenkosten regelmäßig nach dem Geschäftswert berechnet werden (u. a. Grunderwerbsteuer, Notarkosten etc.).

Folglich hätten sich für die einzelnen Grundstücksflächen veränderte Anschaffungskosten ergeben.

Es handelt sich hierbei um keine wertmäßig wesentliche Feststellung. Das Rechnungsprüfungsamt weist dennoch daraufhin, dass diese Vorgehensweise für künftige Jahresabschlüsse zu beachten ist.

Als zweite Stichprobe wurde ein kostenfrei an den Verein Heimat übertragenes Grundstück gewählt. Die Unterlagen lagen vollständig vor und sind plausibel. Da der Verkaufsentschluss wie auch die Veräußerung selbst im Haushaltsjahr 2015 vollzogen wurden, ergab sich auch keine Notwendigkeit zum Ausweis des Flurstückes im Umlaufvermögen. Die Stichprobe blieb ohne Beanstandungen.

P+R-Anlage / Lokschuppen

Anhand der Prüfung dieser Stichprobe wurde plausibilisiert, ob die zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 vorgelegten Unterlagen mit den zugehörigen Belegen, dem Anla-

genspiegel und den zugehörigen Daten aus dem Finanzwesenprogramm CIP (insbesondere die Anlagenstammlätter) übereinstimmen. Abweichungen wurden nicht festgestellt. Die Verwaltung hat von den Sanierungskosten einen Betrag von € 2.546,50 für Erlöse aus Schrottverkauf verrechnet. Dies ist gemäß § 40 Abs. 3 GemHVO-Doppik nicht zulässig (Saldierungsverbot).

Es handelt sich hierbei um eine betragsmäßig unwesentliche Feststellung. Weitere Beanstandungen ergaben sich nicht.

Umgestaltung Hagener Allee Platz

Aktiviert wurden im Jahresabschluss 2015 zwei Gehwege, die aus einer Umgestaltung des Straßenabschnittes Hagener Allee resultieren (ehemals Straßenfläche umgestaltet zu Radwegen). Aus den vorgelegten Akten ist nicht erkennbar, dass die Kosten der beiden Radwege tatsächlich aktivierungsfähig sind. Dies würde voraussetzen, dass entweder Zuwendungen für dieses Bauvorhaben empfangen wurden, oder aber es sich tatsächlich um eine wesentliche Verbesserung oder Erweiterung des ursprünglichen Vermögensgegenstandes bzw. eine Neuherstellung handelt. Zudem sind bereits in Vorjahren Verkehrsflächen im Eigentum der Stadt Ahrensburg bilanziert worden, die vermutlich den jetzt aktivierten Radwegen entsprechen.

Weiterhin stimmt die Anzahl der angeschafften und aktivierten Fahrradständer und Fahrradbügel nicht mit den Mengen der geprüften Rechnungen überein (2 x 20 Stück statt einmal 20 Stück – von denen sind 5 Stück nicht in der Hagener Allee eingebaut, sondern beim Bauhof gelagert). Zudem sind diese als Nettobeträge aktiviert, die Mehrwertsteuer wurde nicht berücksichtigt. Weiterhin wurden die angefallenen Planungskosten nicht auf die einzelnen Vermögensgegenstände – hier Fahrradständer und -bügel – aufgeteilt.

Letztlich beinhaltet die Schlussrechnung des bauausführenden Unternehmens zusätzlich Kosten für weitere Vermögensgegenstände, u. a. Fundamente für Pylonen und Parkscheinautomaten.

Die Belege zu dieser Stichprobe lagen im Original vor. Auskünfte wurden uns bereitwillig erteilt.

Die Verwaltung hat bereits während der Erstellung dieses Prüfberichtes eine Korrektur des Falles zugesagt, welche im Jahresabschluss 2016 vorgenommen werden soll. Somit bleibt diese Stichprobe ohne wesentliche Beanstandungen.

1.3. Finanzanlagen € 26.284.043,69
(31.12.2014 € 26.152.309,19)

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um die Hingabe von Kapital, das dauerhaft dazu bestimmt ist, dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die städtischen Vermögenswerte setzen sich zusammen aus:

- Anteilen an verbundenen Unternehmen
- Beteiligungen
- Sondervermögen (SBA) sowie
- Sonstigen Ausleihungen (Wohnungsbaudarlehen)

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen € 6.477.727,36
(31.12.2014 € 6.451.803,25)

Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
GAG Gasversorgung Ahrensburg GmbH, (100%)	6.424.032,43	6.424.032,43
Badlantic Betriebsgesellschaft mbH (51%)	53.694,93	27.770,82
Insgesamt	6.477.727,36	6.451.803,25

Aus Vereinfachungsgründen wurde die Regelung nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik genutzt. Bei dieser Methode wird die Beteiligung in der Eröffnungsbilanz mit dem Wert angesetzt, der dem Anteil der Stadt Ahrensburg am Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft entspricht.

Es findet keine laufende Anpassung an Veränderungen des Eigenkapitals der Finanzanlagen statt.

Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen i. S. v. § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind nicht erkennbar. Die stichtagsbezogen ermittelten Werte (01. Januar 2009) werden unverändert übernommen.

Mit Wirkung zum 01. Januar 2015 veräußerte die NORD-direkt GmbH durch notariellen Verkaufs- und Abtretungsvertrag vom 09. Dezember 2014 ihre Geschäftsanteile i. H. v. DM 49.000,00 an die Stadt Ahrensburg. Die Stadt wurde dadurch alleinige Gesellschafterin der Badlantic Betriebsgesellschaft mbH. Der Kaufpreis für den Geschäftsanteil i. H. v. € 25.053,30 wurde am 23. Dezember 2014 bezahlt. Die Zahlung wurde als Forderung (Konto 1781000) erfasst und am 01. Januar 2015 auf Anteile an verbundenen Unternehmen umgebucht.

Der mit dem Kaufpreis für den Geschäftsanteil gezahlte Betrag i. H. v. € 1.682,46 für den Jahresüberschuss 2014 wurde als Aufwand gebucht, da die Gewinnausschüttung für 2014 in voller Höhe gegenüber der Stadt erfolgte. Am 28. Januar 2015 ist der Gesellschaftsvertrag neu gefasst worden. U. a wurde das Stammkapital auf EURO umgestellt und um € 870,81 auf € 52.000,00 erhöht. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 10. März 2015. Gemäß § 54 Abs. 3 GmbHG ist der Zeitpunkt der Archivierung bei Kapitalerhöhungen von Kapitalgesellschaften der Eintragungszeitpunkt der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister. Die Aktivierung wurde daher zum 10. März 2015 vorgenommen. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr resultiert folglich aus der Aufstockung der Geschäftsanteile BBG i. H. v. € 870,81 sowie dem Anteilskaufpreis i. H. v. € 25.053,30.

1.3.2 Beteiligungen

	€	<u>3.000,00</u>
(31.12.2014	€	3.000,00)

Die Beteiligungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Die Stadt hält seit 2014 insgesamt 35 Genossenschaftsanteile bei der Neuen Lübecker (mit je € 50,00), mithin einen Gesamtwertanteil i. H. v. € 1.750,00. Die eingetragenen Anteile werden ordnungsgemäß durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Die Stammeinlage i. H. v. € 1.250,00 für eine Mitgliedschaft „IT-Verbund Schleswig-Holstein AÖR“, basierend auf einem von der Stadt am 13. März 2012 unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vertrag, blieb ebenfalls unverändert.

1.3.3 Sondervermögen € 17.324.701,15
(31.12.2014 € 17.174.701,15)

Der Wert (städtischer Anteil am Stammkapital SBA) bleibt entsprechend der nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vorgenommenen Bewertung unverändert.

Die auf Grundlage der Eigenkapital-Spiegelbildmethode ermittelten Wertansätze für die Eröffnungsbilanz (i. S. von § 266 Abs. 3 Buchstabe A HGB) sind gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in den Folgebilanzen als Anschaffungskosten zu behandeln, folglich werden diese Basiswerte (€ 17.174.701,15) unverändert übernommen.

Die Erhöhung i. H. v. € 150.000,00 im Jahr 2015 resultiert aus der Ausweisung eines städtischen Eigenanteiles bezogen auf das für die Städtebauförderung gebildete Sondervermögen.

Da die Stadt das städtische Vermögen selbst verwaltet, ist in Höhe des Eigenanteils gemäß FAQ 1.61 „Bilanzierung von städtebaulichen Sondervermögen“ ein Sondervermögen auszuweisen. (Vgl. auch Ausführungen auf S.12 Anhang zum Jahresabschluss.)

Städtebauförderung:

Gemäß dem Vollständigkeitsgrundsatz (vgl. § 40 GemHVO-Doppik) i. V. m. FAQ 1.61 (letzter Satz) wäre der gesamte Bestand an Finanzmitteln des Sonderkontos in der Bilanz der Stadt Ahrensburg auszuweisen, da diese das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum am Treuhandvermögen innehat.

Mit Schreiben vom 09. April 2015 teilte das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein auf Anfrage der Stadt Ahrensburg mit, dass auf Basis der Regelungen in Ziffer 4.3 der VV-Produktrahmen eine Abbildung der Finanzmittel im städtischen Haushalt und Jahresabschluss auf den städtischen Eigenanteil am städtebaulichen Sondervermögen beschränkt werden kann. Diese Vorgehensweise fand im Jahresabschluss der Stadt Ahrensburg Anwendung.

Unabhängig von der Auffassung des externen Beraters, dass eine sinngemäße Anwendung der Regelungen in Ziffer 4.3 der VV-Produktrahmen ein Treuhandverhältnis der Stadt Ahrensburg mit einem Sanierungsträger voraussetzt, welcher die Maßnahmen durchführt und in dem oben beschriebenen Fall ein solches Treuhandverhältnis im Jahr 2015 nicht bestand, hält es das RPA für notwendig, im Anhang zum Jahresabschluss 2015 Angaben zur Höhe und Zweckbestimmung der Bankguthaben aufzunehmen.

Die Verwaltung hat diese Empfehlung im Anhang aufgegriffen.

1.3.4 Ausleihungen	€ <u>2.478.615,18</u>
	(31.12.2014 € 2.522.804,79)

Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den jährlich gezahlten Tilgungsleistungen.

Ausleihungen sind im Falle von Darlehen mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen. Die Ausleihungen setzen sich zusammen aus Wohnungsbaudarlehen an Wohnbaugenossenschaften/Baugenossenschaften (14 Darlehen mit einer saldierenden Gesamtrestschild i. H. v. € 2.455.740,00 u. a. an die Neue Lübecker u. Frank Heimbau) sowie aus den von der Stadt gewährten Mitarbeiterdarlehen für den privaten Wohnungsbau (4 Fälle mit einer Gesamtrestschild i. H. v. € 12.853,92) und einer weiteren Ausleihung mit einer Gesamtrestschild i. H. v. € 10.021,26.

Bei unserem Abgleich der einzelnen Bilanzpositionen mit den Tilgungsplänen der Darlehen und den vorliegenden Saldenbestätigungen haben wir keine Unstimmigkeiten festgestellt.

2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen der Stadt Ahrensburg umfasst die Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Zum Umlaufvermögen gehören damit die Vermögensgegenstände, die zur Veräußerung, Verarbeitung, zum Verbrauch oder zur anderen kurzfristigen Nutzung angeschafft oder hergestellt werden. Die Abgrenzung zum Anlagevermögen liegt somit in der Fristigkeit und der planmäßig vorgesehenen Zweckbestimmung innerhalb des kommunalen Geschäftsbetriebes.

2.1 Vorräte

2.1.2. unfertige Erzeugnisse

	€	<u>658.717,78</u>
(31.12.2014	€	737.925,59)

Entsprechend des § 41 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist das Vermögen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik, zu bewerten.

Unter der Bilanzposition „Unfertige Erzeugnisse“ wird ausschließlich das zu veräußernde Grundvermögen ausgewiesen. In der Anlagenbuchhaltung sind sämtliche zum Verkauf stehenden Grundstücke erfasst.

Die Veränderung zum Vorjahr ergibt sich aus der Veräußerung mehrerer Grundstücke.

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit der anstehenden Inventur auch die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie ggf. die sonstigen fertigen Erzeugnisse zu erfassen und zu bilanzieren sind.

2.2. Forderungen und sonstige

Vermögensgegenstände

	€	<u>5.027.594,85</u>
(31.12.2014	€	5.125.084,33)

Zu den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen gehören öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige privatrechtliche Forderungen sowie sonstige Vermögensgegenstände.

Die Position setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	726.127,88	775.037,38
sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.201.115,56	2.634.236,61
privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	886.318,71	742.070,71
sonstige privatrechtliche Forderungen	15.966,99	285.727,78
sonstige Vermögensgegenstände	198.065,71	688.011,85
Insgesamt	5.027.594,85	5.125.084,33

Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde stichprobenhaft geprüft. Von den Forderungen sind Einzelwertberichtigungen aus „Forderungen aus Gewerbesteuer“ in Höhe von T€ 456 sowie aus Wertberichtigungen auf „Forderungen auf befristet niedergeschlagene sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen“ i. H. v. T€ 133 abgesetzt. Im Einzelnen verweisen wir hierzu auch auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss 2015.

Die uns zur Prüfung vorgelegten Wertberichtigungslisten weisen eine Vielzahl von uneinbringlichen Forderungen aus. Dazu zählen verjährte, erlassene und unbefristet niedergeschlagene Forderungen. Diese sind in der Bilanz nicht auszuweisen.

Auf unsere in den Vorjahren immer wieder gegebenen mündlichen Prüfungshinweise, dass in jedem Fall auf eine zeitnahe und ordnungsgemäße Verwaltungsabwicklung und somit auch auf eine erforderliche Bereinigung zu achten ist, wurde bisher nur unzureichend reagiert.

Diverse in den Einzelwertberichtigungslisten aufgeführte Altfälle - hierbei handelt es sich aus unserer Sicht um als uneinbringlich einzustufende Forderungen und nicht um zweifelhafte Forderungen – sind umgehend zu bereinigen. In diesem Zusammenhang gilt es auch die Kommunikation zwischen dem jeweilige Fachdienst (Gläubiger der Forderung) und der Finanzbuchhaltung (als Vollstreckungsbehörde) zu verbessern.

Nachrichtlich: Darüber hinaus werden uns Verfügungen über befristete Niederschlagungen und Erlass städtischer Forderungen unterjährig laufend zur begleitenden Prüfung vorgelegt.

2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	€ <u>2,00</u>
(31.12.2014	€ 2,00)

Es handelt sich um Wertpapiere aus einer Nachlassangelegenheit.

Zum Ende des Jahres 2015 ist noch ein Erinnerungswert von je € 1,00 für zwei Fondsan-teile bilanziert. Im Jahresabschluss 2015 ergaben sich keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

2.4. Liquide Mittel	€ <u>5.365.963,34</u>
(31.12.2014	€ 10.300.606,29)

Gemäß § 48 GemHVO-Doppik standen der Stadt Ahrensburg zum Bilanzstichtag liquide Mittel und Guthaben auf nachfolgenden Konten zur Verfügung:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	4.813.162,44	3.260.746,59
Schwebeposten ZW Spaka Holstein	1.774,70	2.021,10
Geldmarktkonto	0,33	6.500.672,24
Bargeldkassen	1.324,20	862,87
Bausparvertrag	549.701,67	536.303,49
Insgesamt	5.365.963,34	10.300.606,29

Die ausgewiesenen Kontostände wurden durch Bankbestätigungen und Kontoauszüge zum 31. Dezember 2015 belegt.

Der Bestand der Bargeldkassen wurde durch die vom Leiter der Fibu zum Jahresende geführten Aufnahmebestandslisten (37 Barkassen) nachgewiesen.

2.5 Aktive Rechnungsabgrenzung	€ <u>5.555.284,23</u>
(31.12.2014	€ 4.838.353,70)

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) stellen keine Vermögensgegenstände dar, sondern sind Verrechnungsposten. Sie dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung, indem die Aufwendungen dem Geschäftsjahr zugeordnet werden, in dem sie anfallen.

Zusammensetzung:

	€
RAP aus Dienstleistungen und Warenlieferungen	0,00
RAP B-Plan	0,00
RAP aus Personalaufwendungen	129.844,54
RAP aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	242.097,65
RAP aus Transferaufwendungen	958.183,19
RAP aus sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	67.675,57
RAP aus geleisteten Investitionszuschüssen für unbewegliches Vermögen	3.636.141,97
RAP aus geleisteten Investitionszuschüssen für bewegliches Vermögen	521.341,31
Summe	5.555.284,23

Bei den geleisteten Investitionszuschüssen handelt es sich um Zuwendungen, die von der Stadt Ahrensburg an Dritte für Investitionen gezahlt wurden. Dieser Aktivposten der Bilanz ist entsprechend dem Wertverlust der geförderten Maßnahme planmäßig abzuschreiben.

H.2 Passiva

1. Eigenkapital

Bilanzkonto Korrektur Eröffnungsbilanz

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 war aufgefallen, dass unter dem Konto Allgemeine Rücklage und Ergebnissrücklage ein Konto Korrektur der Eröffnungsbilanz abgebildet war, jedoch ohne Bestandsveränderungen im Haushaltsjahr 2014. Korrekturen der Eröffnungsbilanz sind jedoch letztmalig im Haushaltsjahr 2013 möglich gewesen (§ 56 GemHVO-Doppik).

Die Verwaltung ist der Empfehlung des RPA gefolgt, die Umbuchung der Bestände der Unterkonten auf die Hauptkonten durchzuführen, so dass das genannte Konto im Jahresabschluss 2015 ein Ergebnis von € 0,00 ausweist und in den künftigen Jahresabschlüssen nicht mehr bilanziell sichtbar sein wird.

1.1. Allgemeine Rücklage	<u>€ 93.221.516,68</u>
(31.12.2014	€ 93.221.516,68)

Der Bestand der allgemeinen Rücklage blieb unverändert.

1.3 Ergebnisrücklage	<u>€ 18.039.069,71</u>
(31.12.2014	€ 16.612.985,33)

Der Jahresüberschuss des Jahres 2014 (€ 1.426.084,38) war gemäß § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik mittels Umbuchung der Ergebnisrücklage zuzuführen.

Die Zuführung zur Ergebnisrücklage erfolgt solange, bis die Ergebnisrücklage 25 % der Allgemeinen Rücklage erreicht. Die Ergebnisrücklage darf höchstens 25 % (ab 2016 = 33 %) und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen (§ 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

Die Ergebnisrücklage der Stadt beträgt für das Jahr 2015 rd. 19 % (Vorjahr 18 %) der Allgemeinen Rücklage.

1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	<u>€ -1.561.211,30</u>
(31.12.2014	€ 1.426.084,38)

Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresfehlbetrages 2015 erfolgt gemäß § 95 n Abs. 3 GO durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg.

2. Sonderposten

€ 43.832.375,47
(31.12.2014 € 42.991.111,08)

Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind gem. § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam korrespondierend zu den bezuschussten Vermögensgegenständen. Weiterhin sind erhobene Beiträge gemäß § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik zu passivieren.

Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse	5.861.395,81	5.533.734,63
Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen	31.125.866,56	30.205.404,90
Sonderposten für Beiträge	6.647.201,45	7.038.662,57
Sonderposten für Treuhandvermögen	96.737,43	106.737,43
Sonstige Sonderposten	101.174,22	106.571,55
Insgesamt	43.832.375,47	42.991.111,08

Entwicklung:

	€
Stand am 01.01.2015	42.991.111,08
Zugänge	2.672.313,96
Abgänge	- 10.000,00
Umbuchungen	-
Auflösungen	- 1.821.049,57
Insgesamt Stand 31.12.2015	43.832.375,47

Aufzulösende Zuweisungen vom Land - Preisgeld Stormarnschule

Die Stadt Ahrensburg hat vom Land Schleswig-Holstein ein Preisgeld in Höhe von € 25.000,00 zugesprochen bekommen. Dies wurde jedoch nicht direkt an die Stadt Ahrensburg ausgekehrt, sondern vereinbarungsgemäß die Rechnungen für die Anschaf-

fung der iMac in Höhe von € 25.000,00 übernommen. Angeschafft wurden iMac für insgesamt € 25.643,74. Die Differenz von € 643,74 wurde vom Schulverein übernommen. Zusätzlich wurde von einem liefernden Unternehmen ein weiterer iMac im Wert von € 1.292,08 gestiftet.

Folglich wurde insgesamt Technik für € 26.935,82 angeschafft, welche komplett durch Dritte finanziert wurde. Somit sind zusätzlich zu den Anschaffungskosten im Jahresabschluss 2015 Sonderposten in analoger Höhe auszuweisen.

Belege darüber lagen vollständig vor.

Die Stichprobe ergibt keine Beanstandungen.

Zuwendung Kreis Stormarn – Woldenhornschule

Die Stadt Ahrensburg erweitert die Grundschule Am Schloss. Gleichzeitig werden vier Klassenraumeinheiten für den Kreis Stormarn im selben Gebäude hergestellt.

Die betroffenen Räumlichkeiten sind klar definiert; es handelt sich hierbei um vier Klassenräume, die ausschließlich aufgrund ihrer Beschaffenheit vom Kreis Stormarn für kooperativ-inklusive Zwecke (Schule für geistig Behinderte) genutzt werden können. Zur Sicherung des Nutzungsanspruches soll zu Gunsten des Kreises Stormarn eine Grunddienstbarkeit eingetragen werden.

Im Wirtschaftsjahr 2015 sind jedoch weder der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages noch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit erfolgt.

Zur Finanzierung der Baukosten hat der Kreis Stormarn bis zum 31. Dezember 2015 abschlägig € 860.000,00 an die Stadt Ahrensburg überwiesen. Weitere Zahlungen sollen in 2016 nach Erstellung der Endabrechnung erfolgen. Derzeit wird das anteilige Volumen des Kreises auf rd. € 1.120.000,00 geschätzt. Die Verwaltung und Bewirtschaftung der betroffenen Klassenräume soll durch die Stadt Ahrensburg erfolgen.

Im Jahresabschluss 2015 wurden die empfangenen Zahlungen des Kreises als Sonderposten bilanziert und zudem auf die Vermögensgegenstände Gebäude, Haltezone und Möbel aufgeteilt.

Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Vertrages mit dem Kreis Stormarn ist seitens des Rechnungsprüfungsamtes eine abschließende Bewertung des geschilderten Sachverhaltes zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Nach der vorliegenden Ausgestaltung des

Vertragsentwurfes scheint die Zahlung des Kreises keine Zuwendung, sondern eher eine vorweggenommene Mietzahlung für die zukünftige Nutzung der betreffenden Räumlichkeiten darzustellen. In diesem Falle wäre im kommenden Jahresabschluss eine entsprechende Änderung der Verbuchung vorzunehmen.

3. Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen hat zu erfolgen für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten ist, deren Höhe bzw. Fälligkeitstermin jedoch ungewiss ist.

Nach § 24 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für bestimmte Sachverhalte zu bilden. Darüber hinaus dürfen sonstige Rückstellungen nur dann gebildet werden, soweit sie durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist.

3.1 Pensionsrückstellungen

€ 20.822.166,98
(31.12.2014 € 20.116.395,38)

Die bedeutendste und größte Rückstellungsart bildet nach dem Ressourcenverbrauchskonzept periodengerecht die für aktive Beamte und Pensionäre noch zu zahlende Pension ab.

Nach § 24 GemHVO-Doppik werden die Pensionsverpflichtungen nur mit ihrem Barwert abgebildet. Die Berechnung hat mit einem Zinsfuß von 5 % zu erfolgen. Mit dem Barwert sollen Rückstellungen nach einer vernünftigen Beurteilung bilanziert werden (§ 41 GemHVO-Doppik).

Aufwendungen für die Zuführung zur Pensionsrückstellung und Erlöse aus ihrer Auflösung sind ergebniswirksam, jedoch nicht zahlungswirksam. Die Umlage an die VAK stellt jedoch Aufwand und Auszahlung dar.

Die Stadt Ahrensburg bedient sich entsprechend der Empfehlung des Innenministeriums der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände des Landes Schleswig-Holstein (VAK), um die Höhe der Pensionsrückstellungen zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt personenbezogen. Grundlage der Berechnungen sind die Daten aus der VAK-Umlagedatei sowie der Versorgungsberechtigten zum Stichtag 31. Dezember 2015. Es gelten die

Grundsätze für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die VAK, Stand 09. Oktober 2009.

Der im Jahresabschluss ausgewiesene Pensionsrückstellungsbetrag wurde anhand der von der VAK zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2015 vorgelegten Aufstellung – gegliedert nach den jeweiligen Barwerten der aktiven Beamten (35 Personen mit einem Gesamtbarwert i. H. v. € 8.480.910,00) sowie der Versorgungsempfänger (28 Personen mit einem Gesamtbarwert i. H. v. € 8.907.721,00) – geprüft. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die zugrunde gelegten Versorgungsempfänger (auch im Hinblick auf eine Doppelerfassung) überprüft.

Darüber hinaus hat die Stadt Ahrensburg beschlossen, eine einzelne Pensionsverpflichtung nicht über die Versorgungsausgleichskasse abzuwickeln, sondern von einem externen Unternehmen in Form eines versicherungsmathematischen Gutachtens festzustellen. Nach dem vorliegenden Gutachten vom 14. Januar 2016 ergibt sich bezogen auf den 31. Dezember 2015 eine zusätzliche Pensionsverpflichtung i. H. v. € 923.010,00. Dieser Betrag wird ordnungsgemäß bei den Pensionsverpflichtungen für die aktiven Beamten berücksichtigt.

Bei der Prüfung der entsprechenden Produktsachkonten 5051000, 50051001 bzw. 4582110 (s. auch Ergebnisrechnung Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamtinnen und Beamte, Zuführung zu Pensionsrückstellung für den Bürgermeister sowie Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellung) haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Die Pensionsrückstellungen beinhalten auch Beihilferückstellungen. Diese betragen zum Bilanzstichtag € 2.510.525,98 (Vorjahr = € 2.144.095,38). Für Beihilfeverpflichtungen wird gemäß § 24 Satz 1 Nr. 2 GemHVO eine Beihilferückstellung gebildet. Der Wert der Ansprüche auf Beihilfe wird als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt. Der Prozentsatz bemisst sich nach dem Durchschnitt der in den drei dem Jahresabschluss vorangegangenen Haushaltsjahren an die Versorgungsberechtigten gezahlten Beihilfeleistungen.

Zur Berechnung des Prozentanteils für die Beihilfe wurden die entsprechenden Jahresbeträge anhand der sich in den Sachakten befindlichen Abrechnungen geprüft. Die entsprechend zu berücksichtigenden Jahreswerte (Pension / Beihilfe aus den Jahren 2012-

2014) wurden korrekt ermittelt. Im Ergebnis ist ein Prozentanteil i. H. v. 13,71 % mit dem Pensionsrückstellungsaufwand der aktiven Beamten bzw. Versorgungsempfänger zu multiplizieren.

Es ergibt sich insgesamt eine Beihilferückstellung für die aktiven Beamten i. H. v. € 1.289.277,43 (Vorjahr = € 1.132.231,08) und für die Versorgungsempfänger i. H. v. € 1.221.248,55 (Vorjahr = € 1.011.864,30).

Bei der Prüfung der entsprechenden Produktsachkonten 5061001, 5161000 u. 5061002 (s. auch Ergebnisrechnung Zuführung zu Beihilferückstellungen für Beamte, Zuführung zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger sowie Zuführungen zur Beihilferückstellung für den Bürgermeister) haben sich keine Beanstandungen ergeben.

3.2 Altersteilzeitrückstellung	<u>€ 84.831,89</u>
	(31.12.2014 € 165.417,56)

Gemäß § 24 Satz 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind für zukünftige Verpflichtungen zu Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit Rückstellungen zu bilden. Zum Beginn der Freistellungsphase soll ein Betrag angesammelt sein, der es ermöglicht, die Lohn- und Gehaltszahlungen für die Zeit der Freistellung abzudecken. Die ausgewiesene Altersteilzeitrückstellung wurde aufgrund der vorliegenden Angaben aus den Entgeltabrechnungen sowie nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen BMF (Schreiben vom 28. März 2007) vom FD I.2 in Zusammenarbeit mit einem externen Berater ermittelt. § 41 GemHVO-Doppik besagt, dass Altersteilzeitrückstellungen nur in der Höhe des Betrages anzusetzen sind, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist. Entsprechend den Empfehlungen vom NKR-SH (s. Schreiben der Kompetenzgruppe Abzinsung Altersteilzeitrückstellungen FAQ 1.9) wurde auf eine Abzinsung verzichtet. Berücksichtigt werden drei Altersteilzeitfälle in Form des Blockmodells (vorzeitige Freistellung) und ein Fall in Form von kontinuierlicher Teilzeit.

Unsere Prüfung ergab, dass die Berechnungsmethode zur Ermittlung des Bilanzansatzes nicht zu beanstanden ist. Die Berechnungsgrundlage war nachvollziehbar. Rückstellungsmindernde Sachverhalte (z. B. Erstattungsanspruch von Aufstockungsbeträgen durch die Arbeitsagentur für Arbeit) lagen nicht vor.

In der Ergebnisrechnung weist das Produktsachkonto 4582200 (Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Altersteilzeitrücklage) eine ordnungsgemäße Verbuchung der vorzunehmenden Auflösung i. H. v. € 80.585,67 aus.

3.4 Altlastenrückstellung	€ <u>30.000,00</u>
(31.12.2014	€ 30.000,00)

Für das Grundstück Hamburger Straße sind derzeit noch keine Sanierungsarbeiten durchgeführt worden. Ein weiterer zusätzlicher Rückstellungsbedarf ergibt sich lt. Auskunft des Fachamtes nicht.

3.6 Verfahrensrückstellung	€ <u>53.166,00</u>
(31.12.2014	€ 48.115,00)

Die Veränderungen resultieren aus dem Zugang i. H. v. € 16.316,00 für zwei Verfahren sowie dem Abgang i. H. v. € 11.265,00 (Auflösung / Herabsetzung) gemäß der uns zur Prüfung vorgelegten Überwachungsliste über Darstellung und Entwicklung der Verfahrensrückstellungen. Per Saldo wird die Verfahrensrückstellung 2015 um € 5.051,00 erhöht.

Dementsprechend ist zur Begleichung von Gerichts- und Anwaltskosten im Jahr 2015 auf dem PSK 11125/549400 die Zuführung einer Verfahrensrückstellung i. H. v. € 5.051,00 erfolgt. Insgesamt beinhaltet der zum Bilanzstichtag ausgewiesene Rückstellungsbetrag vier laufende Verfahren.

3.7 Finanzausgleichsrückstellung	€ <u>565.000,00</u>
(31.12.2014	€ 565.000,00)

Die gemäß § 24 Satz 1 Nr. 8 GemHVO-Doppik im Vorjahr gebildete Finanzausgleichsrückstellung wurde auch 2015 nicht in Anspruch genommen.

Aufgrund rückgängiger Steuererträge sowie höherer zu entrichtender Umlagen (FAG-Kreisumlage) soll der Rückstellungsbetrag 2016 „verbraucht“ werden.

3.10 Rückstellung für nachlaufende Rechnungen	€ <u>70.000,00</u>
(31.12.2014	€ 0,00)

Mit Änderung der GemHVO-Doppik vom 02. Dezember 2014 wurde dem Katalog gemäß § 24 die Ziffer 10 hinzugefügt, nach der die Bildung von Rückstellungen zulässig ist für „Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist“.

Erstmalig wurde hier eine Rückstellung für eine von einer Baufirma noch nicht gestellte Schlussrechnung sowie für eine noch ausstehende Schlusszahlung an das Ingenieurbüro für die Sanierungsmaßnahme der P + R Anlage „Alter Lokschuppen“ gebildet.

4. Verbindlichkeiten	€ <u>27.177.666,39</u>
(31.12.2014	€ 28.022.505,94)

Entwicklung:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
aus Krediten für Investitionen	18.958.680,88	19.673.931,77
aus Kassenkrediten (SBA)	-	-
Schwebeposten Kontokorrent	-	-
aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	4.855.641,71	5.225.721,71
aus Lieferungen und Leistungen	882.591,38	868.168,01
aus Transferleistungen	511.269,16	89.900,00
aus Sonstigen Verbindlichkeiten	1.969.483,26	2.164.784,45
Insgesamt	27.177.666,39	28.022.505,94

Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag bzw. Erfüllungsbetrag anzusetzen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	<u>€ 18.958.680,88</u>
(31.12.2014)	€ 19.673.931,77)

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
Öffentlicher Bereich	556.950,00	607.950,00
Privater Bereich	18.401.730,88	19.065.981,77
Insgesamt	18.958.680,88	19.673.931,77

Bei den Krediten aus Investitionen resultieren die Veränderungen aus Tilgungsleistungen im öffentlichen Bereich i. H. v. € 51.000,00 sowie für den privaten Kreditmarkt i. H. v. € 664.250,89, mithin betrug die Tilgungsleistung € 715.250,89 (ohne PPP).

4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	<u>€ 0,00</u>
(31.12.2014)	€ 0,00)

Die Aufnahme eines Kassenkredites sowie von Kontokorrentkrediten (Schwebepostenbereich) waren 2015 nicht erforderlich, somit bleibt diese Bilanzposition gegenüber dem Vorjahr unverändert.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	<u>€ 4.855.641,71</u>
(31.12.2014)	€ 5.225.721,71)

Die Veränderungen bei den Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, resultieren aus einer Tilgungsleistung über € 370.080,00 für den im Rahmen eines PPP-Projektes abgewickelten Neubau der Sporthalle der IGS / bzw. SLG (saldierender Restbetrag per 31. Dezember 2015 = € 1.952.420,00) sowie einer für den Neubau des Peter-Rantzau-Hauses ebenfalls im Rahmen eines PPP-Projektes i. H. v. € 2.903.221,71 zu übernehmenden Gesamtkreditverpflichtung.

Bei den insgesamt geprüften 16 Darlehensakten haben sich keine Beanstandungen ergeben. Die in der Schlussbilanz per 31. Dezember 2015 ausgewiesenen Beträge werden durch Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen.

I. Übersicht über die weiteren Prüfungshandlungen

1. Überprüfung der Umsetzung der Prüfungsfeststellungen des JA 2014

DRK-Baracke

Die Korrektur des fälschlicherweise in den Abgang gebrachten Wohnhauses an der GS Am Schloss wurde im JA 2015 vorgenommen und ist nicht zu beanstanden.

Kita Erlenhof

Im Jahresabschluss 2014 wurde fälschlicherweise der Sicherheitseinbehalt in Höhe von € 25.000,00 nicht berücksichtigt. Folglich hätten die Herstellungskosten um diesen Betrag erhöht werden müssen.

Die Korrektur wurde im Jahresabschluss 2015 vorgenommen und ist nicht zu beanstanden.

Jugendtreff Grauer Esel

Als Abgang wurden mehrere Positionen der Schlussrechnung 5912 des GALA-Bau-Unternehmers gebucht. Es ist nicht nachvollziehbar, warum u. a. Baumfällarbeiten, Bodenabtrag und Bodenabfuhr als Aufwand bewertet wurden, statt richtigerweise diese als Herstellungskosten des Spielplatzes bzw. des Jugendtreffs zu werten.

Bei dem Kinderspielplatz wurden von den im JA 2014 als Aufwand verbuchten € 35.369,20 lediglich € 34.627,25 nachaktiviert. Die Differenz ergibt sich aus der Rechnungsposition 5 Stück Sitzpoller im Wert von je € 148,39 (jeweils unter € 150,00 netto) und somit einer korrekten Verbuchung als Aufwand.

Beim Jugendtreff erfolgte die Korrektur richtigerweise in voller Höhe (€ 6.260,43).

Allerdings wurden jeweils die nachaktivierten Kosten in Gänze dem entsprechenden Anlagegut Grünfläche zugebucht, anstatt die Kosten auf die einzelnen hergestellten Vermögensgegenstände aufzuteilen. Dies ist formell nicht korrekt, betragsmäßig allerdings unwesentlich.

THC Ahrensburg

Die Aktivierung des Rechnungsabgrenzungspostens für den THC Ahrensburg im Jahresabschluss 2014 wurde im Rahmen der Abschlussprüfung als nicht korrekt festgestellt und eine Korrektur im Jahresabschluss 2015 gefordert.

Diese ist erfolgt und ergab keine Beanstandungen.

2. Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren (Zusammenfassung)

Die Verwaltung wird zur Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus dem Schlussbericht zum Jahresabschluss 2014 eine gesonderte Stellungnahme erarbeiten und dem Hauptausschuss über das Rechnungsprüfungsamt in Form einer Vorlage zur Kenntnis geben. Voraussichtlich soll die Behandlung im Hauptausschuss am 15. Mai 2017 erfolgen.

Eine entsprechende Berichterstattung an den Hauptausschuss mit Bezug auf die Prüfungshinweise zum Jahresabschluss 2013 erfolgte am 19. September 2016.

Die Verwaltungsleitung hat für die Feststellungen im Bereich der Anlagenbuchhaltung die künftige Beachtung der Hinweise zugesagt. Für die Umsetzung des überwiegenden Teils der weiteren Prüfungsbemerkungen wurden terminierte Absichtserklärungen abgegeben, zu deren Einhaltung in der aktuellen Vorlage Aussagen getroffen werden sollen.

3. Weitere Verwaltungsprüfungen des Jahres 2015

3.1. Prüfung von Zuschüssen

- Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Trägers AWO für das Peter-Rantzau-Haus: Der Nachweis über die vertragsgerechte Verwendung des städtischen Zuschusses in Höhe von € 290.718,90 wurde vollständig erbracht. Das Prüfungsergebnis wurde dem Sozialausschuss in seiner Sitzung am 13. Oktober 2015 zur Kenntnis gegeben.
- Die Prüfung der für das Jahr 2014 gewährten Fraktionszuschüsse ergab keine Beanstandungen. Der Hauptausschuss wurde jeweils darüber informiert.

- Prüfung der Jahresabrechnung 2014 des Fördervereins Kulturzentrum Marstall am Schloss e.V.: Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses in Höhe von € 80.000,00 wurde vollständig erbracht. Das Prüfungsergebnis wurde dem Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss am 02. Juli 2015 zur Kenntnis gegeben.

3.2. Prüfung im Bereich der "Technikunterstützten Informationsverarbeitung" (TUI)

- Schriftliche Hinweise zur Kündigung eines Softwarepflegevertrages wurden umgesetzt.
- Schriftliche Hinweise zur Vergabe von IT-Leistungen und eines Kopiergerätes wurden aufgegriffen.
- Schriftliche Hinweise zur Durchführung von Freigabeverfahren und Verfahrensaktführung unter Berücksichtigung der Landesdatenschutzverordnung wurden teilweise aufgegriffen. Die Prüfung wird im laufenden Jahr fortgeführt.

3.3. Prüfung der Finanzbuchhaltung

- Regelmäßige Überprüfung der HKR-Verfahrens-Software „C.I.P.-Kommunal“ (sowie jeweils nach Einspielung neuer Release-Stände).
- Unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung im Bereich Zahlungsverkehr: Unsere Prüfung der Tagesabstimmung ergab keine Beanstandungen. Unser Prüfbericht vom 14. Juli 2015 beinhaltet erneut Hinweise zur korrekten Ausweisung des tatsächlichen Bestandes an Finanzmitteln bezogen auf ein Bausparguthaben und zur Verwaltung der Bargeldkassen sowie zur Reduzierung der städtischen Bankkonten um ein weiteres Konto (zu geringer Umsatz bei verhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand). Weiterhin haben wir erneut auf einen dringenden Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Stadtkasse hingewiesen, da auf Grund der Personalsituation eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht gewährleistet werden konnte. Zudem erfolgte eine Beanstandung zu der ausstehenden Abrechnung und Rückzahlung eines im Oktober 2012 aufgelösten Handvorschusses in Höhe von € 250,00 zur Leistung von Ausgaben für die Bewirtung von Gästen.

Hinweis: Zur Umsetzung unserer wiederholten Prüfungshinweise zu dem Handvorschuss lag uns bis zur Schlussberichterstellung keine Stellungnahme vor.

Die Dienstanweisung Finanzbuchhaltung sieht sowohl in der geltenden Fassung als auch im Änderungsentwurf zusätzlich zur Prüfung durch das RPA auch eine Prüfung durch den/die Kassenaufsichtsbeamten/tin vor. Wir beanstanden erneut, dass diese Prüfung seit Jahren nicht stattgefunden hat.

- Der schriftliche Hinweis über die unterlassene Verbuchung der Personalkosten auf den jeweiligen Produktsachkonten über einen Zeitraum von sechs Monaten wurde aufgegriffen.
- Prüfung mehrerer Einzelfälle auf Einhaltung der DA über Stundung, Niederschlagung u. Erlass.

3.4. Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen

- Detaillierte Hinweise zum Entwurf der „Dienstanweisung zur Baumüberprüfung“. Die Hinweise wurden bislang nicht umgesetzt.
- Hinweise zur Dienstvereinbarung Telearbeit wurden aufgegriffen. Im II. Quartal soll eine detaillierte Einzelfallprüfung durch das RPA erfolgen.
- Hinweise zur Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit für die Stadtbetriebe Ahrensburg wurden aufgegriffen.
- Hinweise zur DA Finanzbuchhaltung wurden aufgegriffen, die DA bislang jedoch noch nicht in Kraft gesetzt.
- Detaillierte Hinweise zum Entwurf der neuen „Dienstanweisung zur Städtebauförderung“. Die Hinweise wurden aufgegriffen, die DA in Kraft gesetzt.

3.5. Sonstige Verwaltungsprüfungen

- Festlegung der Schulkostenbeiträge 2015 (Vollkostenrechnung beim Schullastenausgleich): Stichprobenhafte Überprüfung der Berechnungsgrundlagen, der Umsetzung der mit „Handreichung zur Durchführung des Schullastenausgleichs“ durch das Ministerium für Bildung und Kultur gegebenen Hinweise sowie der Berechnungen je Schule bzw. - daraus folgend - je Schulart. Unsere im Rahmen einer Vorprüfung gegebenen Hinweise wurden aufgegriffen.
- Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Ablehnung der beantragten Zahlung einer Kleidergeldpauschale an Standesbeamte. Der Hauptausschuss ist dieser Empfehlung gefolgt.
- Hinweise zum Verkauf eines Mehrfamilienhauses im Akazienstieg.
- Hinweise zum Verkauf eines Werkstattwagens der Stadtbetriebe Ahrensburg.
- Hinweis zur Verwendung von Fundfahrrädern.

4. Weitere technische Prüfungen des Jahres 2015

4.1. Prüfung von Rechnungen/Schlussrechnungen

Gemäß Abschnitt 17 der Rechnungsprüfungsordnung sind dem RPA sämtliche Rechnungen und Schlussrechnungen aus dem bautechnischen Bereich mit einem Gesamtbetrag von mehr als € 25.000,00 vor der Zuleitung an die Stadtkasse zur Prüfung vorzulegen.

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden im Jahre 2015 insgesamt 28 Schlussrechnungen zur Prüfung vorgelegt. Die ganz überwiegende Anzahl der geprüften Rechnungen betraf den Fachdienst Zentrale Gebäudewirtschaft und hier das Bauvorhaben Ersatz- und Erweiterungsbau Grundschule Am Schloss. Weitere Rechnungen zum Hochbau betrafen u. a. die restlichen Arbeiten des Neubaus Cafeteria Grundschule Am Reesenbüttel.

Weiterhin wurden Schlussrechnungen aus dem Bereich des Fachdienstes Straßenwesen (z. B. Radweg Katzenbuckel, Lichtsignalanlage Kreuzung Am Weinberg, Straßenbeleuchtung Parkallee, Straßendeckenerneuerung) und des Fachdienstes Stadtpla-

nung/Bauaufsicht/Umwelt (z. B. Unterhaltung öffentlicher Grünanlagen und Spielplätze, Vorplanung Nordtangente) geprüft.

Die Prüfungen ergaben eine Reihe von Hinweisen und kleineren Beanstandungen, die in der Regel mit den zuständigen Sachbearbeitern oder Fachdienstleitern direkt im Anschluss besprochen wurden. Die Mitarbeiter haben hierbei eine zukünftige Beachtung der Vorschriften zugesagt.

Aufgrund der Häufung bzw. der Größe der Regelabweichungen sind nachfolgende Ergebnisse der Prüfung von Schlussrechnungen besonders hervorzuheben:

Beauftragung von Zusatzleistungen

Gem. § 3 (2) AVO können Nachträge freihändig erteilt werden, wenn die Kosten für die Gesamtmaßnahme nicht überschritten werden. Für die Unterzeichnung gelten die gleichen Zuständigkeiten wie für Aufträge. **Als Auftragswert gilt bei einem Nachtrag immer die Summe aus Hauptauftrag und Nachtrag.** Zuständig für die Auftragsvergabe ist gem. § 10 (1) AVO bei einem Auftragswert über € 15.000,00 die Fachbereichsleitung. Zu beachten ist auch, dass gem. § 10 (4) AVO Aufträge – also auch Nachtragsaufträge – ab einem Wert über € 500,00 netto schriftlich zu erteilen sind.

Auch im Jahre 2015 wurde – wie in den Vorjahren – von den Fachdiensten mehrfach versäumt, Nachträge für erforderliche Zusatzarbeiten schriftlich zu vereinbaren. **Bei zwei Auftragsvorgängen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Grundschule Am Schloss sind aufgrund des Umfangs der Zusatzleistungen Beanstandungen auszusprechen:**

- Im Gewerk Sanitärarbeiten betrug die Auftragssumme € 164.110,40. In der Abrechnungssumme in Höhe von € 155.275,03 waren Zusatzleistungen in Höhe von insgesamt € 53.799,94 enthalten und ein Großteil der ursprünglich beauftragten Leistungen entfallen, hier hauptsächlich im Bereich der Erdleitungen. Es ist zu beanstanden, dass diese umfangreichen Auftragsänderungen nur mündlich erfolgten. Dieser Umstand weist auch auf eine möglicherweise fehlerhafte Planungsleistung des beauftragten Büros für Haustechnik hin.
- In der Schlussrechnung des Gewerkes Tischlerarbeiten/Fenster und Außentüren waren insgesamt Mehrkosten durch Zusatzleistungen in Höhe von € 29.841,24 und Minderkosten durch Entfall von Leistungen in Höhe von € 7.619,81 (jeweils

brutto und mit Nachlass) ausgewiesen, ohne dass hierfür eine schriftliche Beauftragung vorlag. Dieses war zu beanstanden.

Das RPA erwartet zukünftig eine strenge Beachtung der Formvorschriften im Zusammenhang mit der Beauftragung von Nachtragsleistungen bei Bauverträgen.

Weitere Feststellungen aus der Prüfung von Schlussrechnungen

- Sämtliche Aufträge der Baumaßnahme Ersatz- und Erweiterungsbau der Grundschule Am Schloss wurden beschränkt ausgeschrieben. Diese Vorgehensweise weist auf eine fehlerhafte Auslegung der SHVgVO hin, nach der diese Vergabeart zwar bis zu einer Wertgrenze von € 1 Mio. zulässig ist, allerdings bezogen auf die Kosten der gesamten Baumaßnahme (hier ca. € 3,5 Mio.). Damit war im Regelfall für alle Vergaben eine öffentliche Ausschreibung vorgeschrieben.
- Die VOB-Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Eingang der Schlussrechnung wurde auch 2015 häufig nicht beachtet. Zudem fehlte mehrfach ein Eingangsvermerk auf dem Original der Schlussrechnung.
- Mangelhafte Dokumentation von Stundenlohnarbeiten, hier sind immer separate „Tagelohnzettel“ mit Angabe der Leistung, der Arbeitstage und der Namen der Handwerker zu verlangen, zeitnah freizugeben und den Schlussrechnungsunterlagen im Original beizufügen.
- Mehrfach war die Abarbeitung von Mängeln in den Abnahmeprotokollen nicht vermerkt.
- In Einzelfällen wurde die vertraglich vereinbarte Mängelansprüche-Bürgschaft nicht eingefordert.
- Teilweise wurde es versäumt, die Mindestlohnbescheinigung gem. TTG vom Auftragnehmer einzufordern.
- Mehrfach wurde es vom Fachdienst versäumt, die Schlussrechnung vor der Zuleitung an die Stadtkasse dem RPA zur Prüfung vorzulegen.

4.2. Prüfung von Vergaben

Im Jahre 2015 wurden dem RPA insgesamt 15 Vergabevorgänge zur Prüfung vorgelegt, teilweise im Vorwege von den Sachbearbeitern, teilweise unmittelbar vor Auftragsvergabe durch den Bürgermeister. Die Vergaben betrafen alle Bereiche der städtischen Verwaltung, darunter Planungsleistungen, Unterhaltungsarbeiten, Bau von Notunterkünften, sonstige Hoch- und Tiefbauarbeiten, Beschaffungen z. B. im IT- und im Feuerwehrbereich, Konzessionsverträge und Verbrauchsgüter.

Wesentliche Feststellung aus der Prüfung der Vergaben ist, dass es nach Auffassung des RPA erforderlich ist, bei der Stadt Ahrensburg entweder eine zentrale Vergabestelle einzurichten oder zumindest einen zentralen Ansprechpartner für Vergaben zu benennen. Hierdurch kann der häufig vorhandenen Rechtsunsicherheit der Mitarbeiter begegnet und eine korrekte Anwendung des Vergaberechts gefördert werden, hier besonders auch bei Vergaben im nichttechnischem Bereich, d. h. außerhalb des Fachbereichs Stadtplanung, Bauen und Umwelt.

In diesem Zusammenhang ist auf die Anfang 2016 begonnene Umsetzung der Vergaberechtsmodernisierung (Teil 1: EU-Recht) mit zahlreichen Neuregelungen z. B. zur elektronischen Vergabe besonders hinzuweisen. Das RPA hat hierzu bereits in mehreren Vermerken an die Verwaltung informiert. Ende 2016 wurde der Fachdienst Zentrale Dienste mit der Planung der erforderlichen Organisationsänderungen beauftragt. Eine Umsetzung ist bislang jedoch noch nicht erfolgt.

4.3. Weitere Prüfungen im technischen Bereich

Im Zuge der Straßenausbaumaßnahme „Pionierweg“ war die Frage zu klären, ob alle Anlieger dieser Straße oder nur die Anlieger des zu sanierenden Abschnitts an den Baukosten zu beteiligen sind. Hierzu hat die Verwaltung nach Rücksprache mit dem RPA im Jahre 2015 entschieden, dass diese Frage erst nach Beendigung der Baumaßnahme beantwortet werden könne. Die Frage wurde inzwischen dahingehend entschieden, dass der sanierte Abschnitt „ausgehend von einer natürlichen Betrachtungsweise“ als eigenständige Einrichtung zu sehen ist und nur die direkten Anwohner an der Beitragserhebung beteiligt werden, vgl. Protokoll der Sitzung des Bauplanungsausschusses v. 18. Januar 2017, Pkt. 7.2.1.

Die bereits 2014 eingerichtete Arbeitsgruppe Rechnungsworkflow hat im November 2015 unter Beteiligung des Fachdienstleiters Zentrale Gebäudewirtschaft und des Technischen Prüfers die Vorgehensweise im Zusammenhang mit Baurechnungen behandelt. Hierbei wurde insbesondere auf den Umfang der zu scannenden Unterlagen, auf die externe Prüfung z. B. durch Architekten und auf den Rechnungsverlauf bei Abweichungen (Kürzungen) eingegangen. Ende 2016 wurde ein mehrwöchiger Testlauf mit Anordnungen des Fachdienstes Zentrale Dienste durchgeführt. Eine Einführung des Rechnungsworkflows wird u. a. aufgrund des möglicherweise anstehenden Wechsels der Software für das doppische Finanzwesen zunächst zurückgestellt.

Die Flüchtlingskrise 2015 hat die Kommunen unter anderem beim Erwerb und der Herstellung von Notunterkünften vor große Probleme gestellt. Unter großem Zeitdruck aber auch unter – vorübergehend – gelockerten Anforderungen hinsichtlich Vergabe-, Planungs- und Baurecht wurden von der Stadt Ahrensburg mehrere Bauvorhaben durchgeführt. In 2015 begonnen und teilweise fertiggestellt wurden z. B. vier Mehrfamilienhäuser in Holzständerbauweise an mehreren Standorten. Das RPA war hierbei insbesondere in der Planungs- und Vergabephase beratend eingebunden.

Weiterhin hat das RPA die Zuwendung der Stadt zur Errichtung einer neuen Hockeyhalle begleitend geprüft. Dem Verwendungsnachweis und damit der Freigabe der letzten Rate des bewilligten Zuschusses wurde gem. abschließendem Vermerk vom 10. März 2016 seitens des RPA zugestimmt.

Der LRH hat in 2015 zwei kommunale Prüfungen hinsichtlich der Anwendung der neuen Honorarordnung für Verträge mit Architekten und Ingenieuren sowie des Umfangs und der Ausgestaltung von Verträgen mit Freiberuflern durchgeführt bzw. begonnen. Zur Abstellung der hierbei festgestellten Mängel und Versäumnisse wurde im November 2015 eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des RPA eingerichtet. Erste Ergebnisse waren die verbindliche Verwendung von Vertragsmustern und die Durchführung von Abnahmen. Weitere Regelungen z. B. über Wertgrenzen werden in die 2017 vorgesehene Aktualisierung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung einfließen. Über den weiteren Inhalt und den Abschluss der Umsetzung der Empfehlungen des LRH bittet das RPA die Verwaltung um Stellungnahme.

J. Schlussbemerkung

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 hat sich das städtische Rechnungsprüfungsamt gemäß den Anmerkungen zu § 95 n GO und in Abstimmung mit dem Hauptausschuss durch die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH beraten lassen.

Die Prüfungsleitung wurde vom RPA wahrgenommen, dem RPA obliegt die Prüfungsverantwortung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.

Wesentliche Einschränkungen sind mit diesem Schlussbericht nicht verbunden.

Hinsichtlich einer nachprüfaren Dokumentation sollte zukünftig das Abnahmeprotokoll der Maßnahme bzw. des letzten Baugewerkes benannt und in Kopie abgelegt werden.

Im Bereich des Anlagevermögens konnte eine Verbesserung der Dokumentation festgestellt werden. Abnahmeprotokolle bzw. sonstige Unterlagen bezüglich der Feststellung des Anschaffungs- bzw. Herstellungsdatums sind jedoch nicht vollständig den begründenden Unterlagen beigefügt. Einzelne Sachverhalte konnten erst durch Nachfrage und nachgereichte erläuternde Vermerke der Verwaltung nachvollzogen werden.

In den übrigen Bilanzposten ist weiterhin nicht dokumentiert, wer die jeweiligen schriftlichen Erläuterungen angefertigt und die in den Unterlagen beschriebene „kritische Durchsicht“ vorgenommen oder empfohlen hat. Im Falle einer Bearbeitung durch externe Dritte ist auch eine Mitzeichnung des zuständigen Verwaltungsmitarbeiters erforderlich. Bereits in den vergangenen Jahresabschlussprüfungen wurde auf diese Versäumnisse hingewiesen. Das Rechnungsprüfungsamt bittet von daher – soweit möglich – um Ergänzung in den Unterlagen zum Jahresabschluss 2015 und um strikte Berücksichtigung in kommenden Abschlüssen.

Die Verwaltungsleitung wird gebeten, die im Bericht enthaltenen, mit Randstrichen gekennzeichneten Hinweise - unter Berücksichtigung der Bemerkungen auf der Seite 29 - zeitnah aufzugreifen und über die Umsetzung im Rahmen einer Stellungnahme bis zum November 2017 zu berichten. Wir empfehlen, diese Stellungnahme über das RPA dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben.

Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

- Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2015 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.
- Der Jahresabschluss 2015 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg.
- Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2015 gemäß § 95 n Absatz 3 GO zu beraten und zu beschließen.

K. Angaben zum Prüfungsteam

Das Prüfungsteam vor Ort setzte sich aus den nachfolgend genannten Prüfern zusammen:

Meike Niemann	Rechnungsprüfungsamt Stadt Ahrensburg
Burkhard Schmidt	Rechnungsprüfungsamt Stadt Ahrensburg
Wolfgang Meinert	Rechnungsprüfungsamt Stadt Ahrensburg
Anke Deter	Göken Pollak Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen
Friedo Schlendermann	Göken Pollak Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen

Ahrensburg, 10. April 2017

gez.

Meike Niemann
Leiterin Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Anlage

Vollständigkeitserklärung